

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys5/AB_PromO.pdf	1406
2. Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_dsh.pdf	1429
3. Ordnung über die Bildung und Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/koerperschaftsvermoegen.pdf	1438
4. Studienordnung für den konsekutiven Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys3/so_mechatronik.pdf	1440
5. Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für den gestuften Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/praktO_po_mechatronik.pdf	1451
6. Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/satzung_anglistik.pdf	1454

7. Änderung der Satzung der Universität Kassel nach § 60 Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit (Zweckbetrieb „Auftragsforschung“)
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/satzung_auftragsforschung_aenderung.pdf 1455
8. Satzung der Universität Kassel nach § 60 Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys1/satzung_auftragsforschung.pdf 1456
9. Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Food Business and Consumer Studies des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_foodbusiness.pdf 1457
10. Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_mechatronik.pdf 1484
11. Neufassung der Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_kuenstl_begab.pdf 1537
12. 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes
www.uni-kassel.de/pvabt1/mtb_neu/sys4/po_kuenstl_begab_aenderung.pdf 1542

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Organisation, EDV, Innerer Dienst

Aline Kastler

Email: akastler@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Neufassung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen
an der Universität Kassel (AB-PromO)**

vom 27. November 2002 (StAnz. 2004 S. 1055), geändert am 9. Februar 2005 (StAnz. S. 1197),
geändert am 25. Mai 2005 (StAnz. S. 4010)
vom 31.10.2005

Inhaltsübersicht:

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Promotionsausschüsse
- § 3 Annahmeveraussetzungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistung
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Vollzug der Promotion
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Kooperationspromotionen / Binationale Promotionen
- § 15 Promotionsstudium
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade

- (1) ¹Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. ²Der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch eine Dissertation und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht.
- (2) ¹An der Universität Kassel werden durch die zuständigen Fachbereiche die akademischen Grade
 - Doktor (Doktorin) der Philosophie (Dr. phil.),
 - Doktor (Doktorin) der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
 - Doktor (Doktorin) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 - Doktor (Doktorin) der Agrarwissenschaften (Dr. agr.),
 - Doktor (Doktorin) der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
 - Doktor (Doktorin) der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)
 verliehen, nachdem ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren durchlaufen wurde. ²Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.
- (3) Fachlich zuständig für ein Promotionsverfahren ist der Fachbereich, in dessen Fachgebiet der wissenschaftliche Schwerpunkt der Dissertation liegt.
- (4) ¹Eine Kooperationspromotion ist möglich zwischen Fachbereichen oder Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, eine binationale Promotion ist möglich zwischen der Universität Kassel und einer im Ausland gelegenen Universität.
- (5) ²Näheres regelt § 14 sowie die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

§ 2 Promotionsausschüsse

- (1) ¹Jeder Fachbereich bildet für seinen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss. ²Dieser ist für alle zu verleihenden Doktorgrade des Fachbereichs zuständig, soweit nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt. ³Dem Promotionsausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, der Studierenden und der wissenschaftlichen Mitglieder im Verhältnis 3: 1: 1 an.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat.
- (3) ¹Im Falle von Kooperationspromotionen oder binationalen Promotionen wird der zuständige Promotionsausschuss des Fachbereichs um die gleiche Anzahl der Mitglieder des beteiligten Fachbereiches oder der beteiligten Universität ergänzt. ²Getrennte Beratungen und Beschlussfassungen sind zulässig.
- (4) ¹Unbeschadet Absatz 1 können Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. ²Das Verhältnis 3:1:1 gilt dann entsprechend. ³In diesem Fall entsendet jeder Fachbereich eine Professorin oder einen Professor als Mitglied in den Promotionsausschuss. ⁴Diese werden von ihrer Gruppe im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ⁵Die wissenschaftlichen und studentischen Mitglieder des Promotionsausschusses werden in einer gemeinsamen Wahl von der Gesamtheit der jeweiligen Vertretergruppen der beteiligten Fachbereichsräte gewählt. ⁶Der gemeinsame Promotionsausschuss ersetzt in diesem Fall den Promotionsausschuss des Fachbereichs für diesen Doktorgrad.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 iVm. § 4;
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6;
 3. Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 7;
 4. Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach Vorliegen der Gutachten gemäß § 7;
 5. Bestellung der Promotionskommission nach § 8.

²Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Dekanat mitgeteilt.

- (7) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (8) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren gewählt. ²Der Promotionsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Davon ausgenommen sind Entscheidungen über die Annahme nach § 3 iVm § 4 und die Zulassung nach § 6 Abs. 2 als Doktorandin und Doktorand, soweit es sich nicht um eine erforderliche Eilentscheidung handelt bzw. der nächstliegende Sitzungstermin zu unverhältnismäßiger Verzögerung führt.

§ 3 Annahmeveraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in der Regel
- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium im angestrebten Promotionsfach der Dissertation an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern und dem Abschluss Magister, Diplom oder einer gleichwertigen Staatsprüfung,
 - b) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem konsekutiven Studiengang mit dem Erwerb eines Bachelor und Master oder Diplom I und Diplom II im gleichen Fach an einer Fachhochschule oder Universität im angestrebten Promotionsfach der Dissertation oder
 - c) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Verbindung mit einem auf die Promotion vorbereitenden Studium an einer Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule im Fach der Dissertation.
- (2) ¹Soweit das gewählte Promotionsfach nicht dem Hauptfachabschluss des Studiums entspricht, muss eine Zusatzprüfung abgelegt werden. ²Das Niveau der Zusatzprüfung muss dem der jeweiligen Hauptfachprüfung entsprechen. ³Die jeweilige Prüfungsordnung für die Hauptfachprüfung ist analog anzuwenden. ⁴Von dem Erfordernis der Zusatzprüfung kann abgesehen werden, wenn der nachgewiesene Studienabschluss in Verbindung mit zusätzlich erworbenen einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnissen und Fähigkeiten als hinreichende fachliche Qualifikation für das geplante Promotionsvorhaben angesehen werden kann. ⁵Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

- (3) ¹Entsprechend befähigte Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen sowie entsprechend befähigte Absolventinnen oder Absolventen von wissenschaftlichen Kurzstudiengängen an Universitäten mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren und dem Abschluss Diplom, Diplom I, 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen können nach erfolgreicher Eignungsfeststellung als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden. ²Voraussetzung für die Annahme ist:
1. der Abschluss eines entsprechenden Studienganges an einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes in der Fachrichtung der Promotion,
 2. der Nachweis der entsprechenden Befähigung. Dieser wird formal erbracht durch die Gesamtnote „Gut“ und besser des Studienabschlusses und der Einzelnote von „Gut“ und besser in der speziellen Fachrichtung der Promotion,
 3. die erfolgreiche Eignungsfeststellung. Für die Eignungsfeststellung gelten die Vorschriften über die zu erbringenden Prüfungsleistungen der jeweiligen Diplom-, Diplom II-, Magister oder Masterprüfungsordnung bzw. die entsprechende Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien für das Fach der angestrebten Promotion mit Ausnahme der Diplom- / Magister- / Master- oder Abschlussarbeit.
- (4) Master-Absolventinnen oder -Absolventen von nicht konsekutiven Studiengängen müssen eine Ergänzungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 im Fach der Dissertation im Umfang von bis zu 30 Credits absolvieren und mit einer Prüfung abschließen. Entsprechend Absatz 2 Satz 4 kann eine Anrechnung erfolgen.
- (5) ¹Prüfungen, die an Hochschulen im Ausland abgelegt wurden, werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter des Fachbereiches. ⁵Soweit geringe Leistungsunterschiede in der wissenschaftlichen Ausbildung festgestellt werden, kann durch zusätzliche Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung ein Ausgleich analog Absatz 2 erfolgen. ⁶Bei größeren Defiziten ist Absatz 3 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.
- (6) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen lässt der zuständige Promotionsausschuss auch Bewerberinnen oder Bewerber ohne entsprechenden Hochschulabschluss zu. ²Besonders begründete Ausnahmefälle sind insbesondere mehrjährige anerkannte Lehr- oder Forschungstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen. ³Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.
- (7) ¹Für das Promotionsverfahren können spezifische Fremdsprachenkenntnisse und/oder eine Mindestnote des Hochschulabschlusses gefordert werden. ²Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.

§ 4 Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin und Doktorand ist schriftlich unter Angabe des zuständigen Fachbereichs an den für den entsprechenden Doktorgrad zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. Arbeitstitel und schriftliche Darlegung der Problemstellung der geplanten Arbeit, die den wissenschaftlichen Schwerpunkt erkennen lässt.
In der Arbeitsbeschreibung sollen Aussagen
 - zum Stand der Forschung sowie
 - das Ziel der geplanten Forschungsarbeit und
 - das Arbeitsprogramm mit Zeitplan enthalten sein;
2. die Nachweise über das Vorliegen der Annahmeveraussetzungen gemäß § 3, die erforderlichen Zeugnisse in beglaubigter Abschrift;
(der Nachweis der Zusatzleistungen gemäß § 3 Abs. 2, und Abs. 6 Satz 5 kann bis zur Zulassung zur Promotion (§ 6 Abs. 1 Satz 1) erbracht werden);
3. der tabellarische Lebenslauf und ggf. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
4. eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis bereits ein Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt wurde;
5. eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass sie oder er das Vorhaben betreuen wird.

²Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit der beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Wenn eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit erstellt werden soll, sind dem Antrag zusätzlich beizufügen:

- Namen, akademische Grade und Anschriften der an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit Beteiligten,
- Angaben darüber, ob eine Verfahrensbeteiligte oder ein Verfahrensbeteiligter an der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit bereits ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt oder durchlaufen hat sowie
- die konkrete Darlegung des eigenen Beitrags in der gemeinschaftlichen Arbeit.

(4) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt den Gegenstand der Dissertation im Rahmen der an der Universität Kassel in Forschung und Lehre vertretenen Disziplinen frei in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die oder der die geplante Arbeit betreuen soll. ²Nach Abklärung des Betreuungsverhältnisses, bei der neben der fachlichen Zuständigkeit auch die vorhandene Infrastruktur und Kapazität geprüft werden muss, empfiehlt das Dekanat dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Mit der Empfehlung der Annahme gewährleistet das Dekanat die Betreuung der geplanten Arbeit im Fachbereich.

(5) ¹Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und ist die wissenschaftliche Betreuung nach Absatz 4 sichergestellt, entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand unverzüglich. ²Mit der Annahmeentscheidung gewährleistet der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. ³Bei Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers hat der Fachbereich im Rahmen des Möglichen und Erforderlichen das Promotionsvorhaben zu unterstützen.

(6) ¹Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem Bescheid mitgeteilt. ²Im Falle der Ablehnung muss der Bescheid die Begründung der Ablehnung enthalten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. ³Eine Ablehnung der Annahme ist nur zulässig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gemäß § 3 nicht erfüllt hat oder eine Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

- (7) ¹In begründeten Fällen kann die Doktorandin oder der Doktorand vor der Zulassung nach § 6 den wissenschaftlichen Schwerpunkt der Dissertation verlagern. ²Dies ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. ³Der Promotionsausschuss entscheidet dann erneut gemäß Abs. 5. ⁴Die Doktorandin oder der Doktorand kann auch bis zum Zugang der Entscheidung vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass es als gescheitert gilt.
- (8) ¹Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erlischt, wenn nicht nach fünf Jahren die Dissertation eingereicht wird. ²Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Zugangs des Annahmebescheides. ³Auf Antrag kann eine Verlängerung bis zu zwei Jahren eingeräumt werden, wenn die wissenschaftliche Betreuung weiterhin gewährleistet werden kann. ⁴Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können andere Fristen vorsehen, sie sollen insgesamt sieben Jahre jedoch nicht überschreiten. ⁵In den Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche kann die Fristverlängerung mit Auflagen verbunden werden. ⁶Mit dem Erlöschen der Annahme nach Satz 1 erlischt die Verpflichtung der Universität Kassel gegenüber der Antragstellerin oder des Antragstellers nach Absatz 4 und 5.

§ 5 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. ²Sie muss eine selbständige Leistung sein. ³Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (2) ¹Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst werden. ²Sie kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer in englischer oder in einer anderen Sprache gefertigt werden. ³Ist dies der Fall, wird die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) ¹Die Ergebnisse bereits vorher erbrachter Prüfungsarbeiten können für die Dissertation verwendet werden. ²Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. ³Darüber ist eine Erklärung abzugeben.
- (4) ¹In der Dissertation müssen die maßgeblichen experimentellen und statistischen Daten, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben, enthalten sein. ²Sie können als Anhang beigelegt werden. ³Quellen und Hilfsmittel, die für die Arbeit herangezogen wurden, sind in der Dissertation gemäß den fachspezifischen Zitierregeln anzugeben.
- (5) In die Dissertation ist folgende unterzeichnete Erklärung einzuheften:
 "Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und andere als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden."
- (6) ¹Die Dissertation ist in Maschinen-/Computerschrift oder gedruckt in vier gebundenen Exemplaren und für die Prüfungsakte als Textdatei auf einem Archivdatenträger beim Promotionsausschuss einzureichen. ²Gegebenenfalls enthaltene elektronische und audiovisuelle Dokumente sind auf einem portablen Speichermedium den vier gebundenen Exemplaren beizufügen. ³In begründeten Fällen kann die Dissertation als elektronische Version in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 6 Zulassung zum Promotionshauptverfahren

- (1) Mit der Einreichung der Dissertation beim Promotionsausschuss wird das Promotionshauptverfahren eröffnet und die Doktorandin oder der Doktorand zur Promotion zugelassen.
- (2) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann mit der Vorlage der Dissertation auch ohne das Vorverfahren des § 4 die Zulassung zur Promotion beantragen. ² Die Zulassung kann nicht abgelehnt werden, wenn ein Fachbereich für das Thema zuständig ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Annahmeveraussetzungen nach § 3 erfüllt. ³ Sind die Annahmeveraussetzungen nach § 3 bedingt erfüllt, kann die Zulassung von der Teilnahme an einem Vorbereitungsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen abhängig gemacht werden. ⁴Sind die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt, ist die Zulassung vom Promotionsausschuss abzulehnen.
- (3) Eine Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist nur zulässig, solange die Gutachterinnen oder Gutachter noch nicht bestellt sind.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fachs für die Begutachtung der Dissertation; diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz – ggf. auch im Zusammenwirken – in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) ¹Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können bestellt werden:

 Universitätsprofessorinnen und –professoren der Universität Kassel, Professorinnen und Professoren, die nicht der Universität Kassel angehören, soweit sie an Universitäten oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen.

²Darüber hinaus können
 - habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und
 - promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit sie an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen hauptamtlich forschen und/oder lehren.
 - promovierte Juniorprofessorinnen und –professoren und Honorarprofessorinnen und
 - professoren und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren zu Gutachterinnen oder zu Gutachtern bestellt werden.
- (3) Wenn es vom Forschungsgegenstand her geboten erscheint, kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Dekanats bis zu zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter nach Absatz 2 für die Begutachtung bestellen.
- (4) ¹Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin bzw. als Professor Mitglied des Fachbereiches sein, in dem die Promotion durchgeführt wird. ²Professorinnen und Professoren im Sinne von Satz 1 sind auch entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, wenn sie während ihrer Mitgliedschaft im Fachbereich als Betreuerin bzw. Betreuer gemäß § 4 Abs. 5 für die Dissertation benannt worden sind und die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 6 innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand beantragt worden ist.
- (5) Bei der Bestellung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters ist der Promotionsausschuss in der Regel an den Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden, bei dem zweiten und ggf. weiteren Vorschlag an den des zuständigen Fachbereiches, vertreten durch das Dekanat, gebunden.

- (6) ¹Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. ²In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. ³Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation an die Gutachterinnen und/oder Gutachter beim Promotionsausschuss eingehen. ⁴Falls für die Drucklegung der Dissertation Auflagen gemacht werden, so sind diese in einem Beiblatt zum Gutachten festzulegen. ⁵Die Auflagen müssen konkret und nachvollziehbar sein. ⁶Auflagen im Sinne des Satzes 4 können Korrektur-, Straffungs- oder kleinere Überarbeitungsanweisungen sein.
- (7) ¹In den Gutachten wird dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen. ²Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen des § 10. ³Die Dissertation wird angenommen, wenn die Mehrheit der bestellten Gutachterinnen und Gutachter sie mit mindestens "bestanden" bewertet hat.
- (8) ¹Werden zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt und weichen ihre Noten um zwei Stufen voneinander ab, so beauftragt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. ²Eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter muss auch beauftragt werden, wenn in einem nach Satz 1 vorgelegten Gutachten die Dissertation mit "nicht bestanden" bewertet wurde. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält Kopien der Gutachten zur vertraulichen und ausschließlichen Verwendung innerhalb des Promotionsverfahrens. ⁴Die Verwendung überlassener Gutachten gemäß Satz 3 außerhalb des Promotionsverfahrens ist unzulässig. ⁵Dies gilt nicht, wenn von der Gutachterin oder dem Gutachter eine schriftlich erteilte Genehmigung vorliegt, die Art und Umfang der Verwendung des Gutachtens außerhalb des Promotionsverfahrens beschreibt. ⁶Für die Gutachten gilt das Urheberrechtsgesetz (UrhG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) ¹Nach Annahme der Dissertation wird diese mit den Gutachten für die Dauer von 14 Kalendertagen, während der vorlesungsfreien Zeit für die Dauer von 30 Kalendertagen, in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse und im Dekanat des zuständigen Fachbereiches zur Einsichtnahme für die Mitglieder, die auch Gutachterinnen oder Gutachter sein können, ausgelegt bzw. die elektronischen, audiovisuellen Dokumente ablaufbar vorgehalten. ²Einsichtnahme haben auch Mitglieder der Fachbereiche, die verwandte Fächer vertreten, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. ³Die Auslegung ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors des Fachbereiches kann die Frist um 14 Kalendertage verlängert werden. ⁵Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Arbeitstage vor Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse eingegangen sein.
- (10) ¹Bei Nichtannahme der Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand auf der Grundlage der Gutachten eine einmalige Überarbeitung beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung der Nichtannahme beim Promotionsausschuss zu stellen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Fristverlängert werden.
- (11) ¹Einspruch gegen die Benotung der Dissertation können Mitglieder des Fachbereiches oder Mitglieder anderer Fachbereiche, die gemäß Abs. 2 für die Begutachtung bestellt werden können und zur Einsichtnahme berechtigt sind, in Form eines Gegengutachtens einlegen. ²Das Gegengutachten, das eine Benotung gemäß § 10 Abs. 1 enthalten muss, ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Promotionsausschuss einzureichen. ³Einer Gegengutachterin bzw. einem Gegengutachter muss vor der Disputation Gelegenheit gegeben werden, das Gutachten in der Promotionskommission zu vertreten. ⁴Das Gegengutachten geht auf Beschluss des Promotionsausschusses in die Ermittlung der Dissertationsnote ein. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, schriftlich zu den Gutachten Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme ist den Gutachterinnen und Gutachtern zuzuleiten und zu den Promotionsakten zu nehmen. ³Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Stellungnahme auch gemäß

Abs. 5 hochschulöffentlich ausgelegt werden. ⁴Es muss in diesem Fall ein neues Auslegungsverfahren eingeleitet werden.

- (13) ¹Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt und wird nicht innerhalb der in Abs.11 genannten Frist ein Überarbeitungsantrag gestellt, stellt der Promotionsausschuss die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens fest. ²Die Doktorandin oder der Doktorand erhält einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.
- (14) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

§ 8 Promotionskommission

- (1) ¹Bei Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich eine Promotionskommission für die Disputation und benennt eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz. ²In der Regel soll eine Gutachterin oder ein Gutachter den Vorsitz übernehmen.
- (2) ¹Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern sowie zwei weiteren Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 2. ²Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss aus Professorinnen oder Professoren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 bestehen.

§ 9 Disputation

- (1) ¹Die Disputation findet in der Regel spätestens sechs Wochen nach Vorlage aller Gutachten vor der Promotionskommission statt. ²Der Termin wird vom Promotionsausschuss des zuständigen Fachbereichs festgesetzt. ³Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt. ⁴Das Protokoll enthält Angaben über:
1. Ort und Zeit der Disputation,
 2. den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Namen der Mitglieder der Promotionskommission,
 3. Gegenstände und Verlauf der Disputation,
 4. die für die Dissertation und für die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission,
 5. die Gesamtnote des Promotionsverfahrens,
 6. Unterschriften der Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) ¹In der Disputation wird die Dissertation vor der Promotionskommission verteidigt. ²Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. ³Die Ergebnisse der Gutachten bzw. der Bescheide gem. § 7 Abs. 8 sollen in die Disputation einbezogen werden.
- (3) Wurde eine gemeinschaftliche Dissertation gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 verfasst, sollen die Disputationen in der Regel zusammengelegt werden.
- (4) ¹Die Disputation dauert bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten in der Regel eineinhalb Stunden, sie darf zwei Stunden nicht überschreiten. ²Im Falle von zusammengelegten Disputationen gemäß Absatz 3 ist jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, mindestens jedoch eine Stunde, die Dissertation zu verteidigen.
- (5) ¹Die Disputation findet hochschulöffentlich statt. ²Bei Störungen kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. ³Rederecht haben die Doktorandin oder der Doktorand sowie die Mitglie-

der der Promotionskommission und die bestellten Opponenten nach § 14. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission das Rederecht erweitern.

- (6) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 3 fest und entscheidet im Falle unterschiedlicher Benotung der Dissertation gemäß § 7 Absatz 7 und ggf. gemäß § 7 Absatz 11 über die Note der Dissertation.
- (7) Das Ergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich durch eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 mitgeteilt.
- (8) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, kann diese innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. ²Es ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch den Promotionsausschuss.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Notenstufen für die Dissertation und Disputation sind:
- mit Auszeichnung (summa cum laude)
 - sehr gut (magna cum laude)
 - gut (cum laude)
 - bestanden (rite)
 - nicht bestanden (non rite).
- (2) ¹Zur rechnerischen Ermittlung der Dissertationsnote, der Disputationsnote und der Gesamtnote werden die Noten nach Absatz 1 wie folgt bewertet:
Mit Auszeichnung = 0,75, Sehr gut = 1, Gut = 2, Bestanden = 3, Nicht bestanden = 4. ²Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern wie folgt erhöht oder erniedrigt werden: Sehr gut um 0,3 erhöht, Gut um 0,3 erniedrigt oder erhöht, Bestanden um 0,3 erniedrigt werden.
- (3) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote geht das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Dissertation zweifach, das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Disputation einfach in die Wertung ein. ²Die daraus resultierende rechnerische Gesamtnote wird entsprechend den Notenstufen in Satz 5 wie folgt zugeordnet:
- a) kleiner 1,0 = mit Auszeichnung (Satz 3 und 4 ist zu beachten)
 - b) 1,0 bis 1,5 = sehr gut
 - c) 1,6 bis 2,5 = gut
 - d) 2,6 bis 3,5 = bestanden.
- ³Sind alle Einzelnoten der Dissertation und der Disputation „mit Auszeichnung“ bewertet wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Ist mindestens eine Dissertationsnote „Mit Auszeichnung“ bewertet und die rechnerische Gesamtnote besser als 1,0 kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ verliehen werden.

Notenstufen für die Gesamtnote sind:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- bestanden (rite).

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach bestandener Disputation ist die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet, die Dissertation unter Berücksichtigung der erteilten Auflagen zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung ist als Kasseler Dissertation zu kennzeichnen. ³Die Kennzeichnung muss enthalten: Dissertation an der Universität Kassel, die Angabe des Fachbereiches, der Verfasserin oder des Verfassers sowie das Datum der Disputation. ⁴Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs vor der Veröffentlichung vorzulegen. ⁵Das Dekanat oder ein von der Dekanin oder dem Dekan bestellte Fachvertreterin oder bestellter Fachvertreter überprüft, ob etwaige in den Gutachten dargelegte Mängel oder Auflagen für die Drucklegung behoben bzw. erfüllt worden sind und erteilt die Druckerlaubnis bei Erfüllung der Auflagen. ⁶Weicht das vorgelegte Manuskript oder die enthaltenen elektronischen und/oder audiovisuellen Dokumente von der Dissertation ab, ist das schriftliche Einverständnis der Gutachterinnen oder der Gutachter vor Erteilung der Druckerlaubnis einzuholen. ⁷Dasselbe gilt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation in einer anderen Sprache erfolgen soll. ⁸Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als je einer Seite mit maximal 5000 Zeichen oder Anschlägen pro Seite in deutscher und in englischer Sprache sowie ggf. zusätzlich in einer anderen Sprache für die Zwecke einer elektronischen Veröffentlichung abzuliefern. ⁹Das Datenformat ist mit der Universitätsbibliothek bzw. mit der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abzustimmen.
- (2) ¹Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Dazu muss die Verfasserin oder der Verfasser neben den Exemplaren gemäß § 5 Abs. 7 unentgeltlich an die Universitätsbibliothek über die Promotionsgeschäftsstelle abliefern:
- a) bei Veröffentlichung über die Universitätsbibliothek in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften 80 Exemplare, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck (*DIN A 5*) oder
 - b) bei Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift: 6 Sonderdrucke der Fachzeitschrift sowie 6 vollständige Exemplare der Dissertation oder
 - c) bei Buch-Veröffentlichung über einen Verlag: 6 Belegexemplare der Veröffentlichung sowie den Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe von Kassel bzw. Witzenhausen als Dissertationsort auszuweisen oder
 - d) bei Online-Veröffentlichung über einen Verlag: 6 gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internetadresse und ein auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung oder
- (Zu beachten ist, dass für mindestens vier Jahre die Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Internet sichergestellt sein muss.)
- e) bei Online-Veröffentlichung auf dem Kasseler Universitätsschriften-Server 6 gedruckte Exemplare sowie die Angabe der zitierfähigen Internet-Adresse und eine auf einem portablen Speichermedium hergestellte Kopie der Veröffentlichung. Das Datenformat ist mit der Universitätsbibliothek bzw. mit der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abzustimmen

³In den Fällen a) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität Kassel das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner

Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁴Wird eine Dissertation im Falle von c) oder d) durch einen gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen. ⁵Als angemessen gelten 20 Exemplare. ⁶Bei Änderung der Tauschbestimmungen der Bibliotheken können abweichend von Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) andere Ablieferungsbedingungen gelten. Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Veröffentlichung der Dissertation muss inhaltlich der genehmigten Drucklegungsfassung entsprechen.
- (4) Die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche können eine Regelung über einen Druckkostenzuschuss enthalten.

§ 12 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 11 soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Disputation erfolgt sein. ²Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. ³Der Verlängerungsantrag soll auch von einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 7 Absatz 2 begründet werden.
- (2) ¹Sobald die Pflichtexemplare und die vorgeschriebenen Zusammenfassungen der Dissertation in der Geschäftsstelle der Promotionsausschüsse abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde durch die zuständige Dekanin oder durch den zuständigen Dekan an die Kandidatin oder an den Kandidaten vollzogen. ²Ausnahmsweise gilt die Vorlage eines Verlagsvertrages von einem anerkannten Fachverlag mit dem Veröffentlichungszeitpunkt und der Mindestdruckauflage von 150 Stück sowie der Veröffentlichungsgarantie des Verlages und der Erklärung der Zusendung der 6 Pflichtexemplare an die Promotionsgeschäftsstelle als Äquivalent zur Ablieferung der Pflichtexemplare.
- (3) ¹Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert ausgefertigt. ²Sie wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Kassel und der Dekanin bzw. dem Dekan des zuständigen Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen. ²Im Falle der Kooperationspromotion wird die Doktorurkunde von den Präsidentinnen / Präsidenten der beteiligten Universitäten bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Kassel sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche / Fakultäten unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten bzw. mit dem Siegel der Universität Kassel versehen (zu binationalen Promotionen siehe § 14 Abs. 9). ³Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde ist die oder der Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen. ⁴Muster der Urkunden sind in Anlage 1 und 2 aufgeführt.

§ 13 Ehrenpromotion

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. pol. h.c., Dr. rer. nat. h.c., Dr. agr. h.c., Dr. jur. h.c., Dr.-Ing. E.h.,) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen in einem Wissenschaftsgebiet verliehen werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion kann von einer Professorin oder einem Professor (nach § 7 Abs. 2 Satz 1) des zuständigen Fachbereiches an das Dekanat gestellt werden. ²Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. ³Ihr gehören drei Vertreterinnen und Vertreter der Professorengruppe, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. ⁴Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. ⁵Die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. ⁶Eine Gut-

achterin oder ein Gutachter muss Mitglied einer anderen Universität sein. ⁷Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird.

- (3) ¹Nach Anhörung des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. ²Die Verleihung des Doktorgrades kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Verleihung stimmen.
- (4) Stimmt der Senat mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu, wird die Ehrenpromotion vollzogen.

§ 14 Kooperationspromotionen / Binationale Promotionen

- (1) ¹Kooperationspromotionen können durchgeführt werden unter Beteiligung von mindestens zwei Fachbereichen oder unter Beteiligung einer weiteren Universität. ²Im Falle der Beteiligung einer weiteren Universität muss sichergestellt sein, dass die Annahme- und Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Universitäten äquivalent sind.
- (2) ¹Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität setzt voraus, dass eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung besteht oder mit einer ausländischen Universität ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wurde. ²Das jeweilige Landesrecht ist zu beachten.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Universität Kassel als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Universität erfüllen.
- (4) Die Dissertation kann nach Vereinbarung entweder an der Universität Kassel oder bei der beteiligten Universität eingereicht werden.
- (5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der Universität Kassel und durch eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Universität.
- (6) Abweichend von § 7 Abs. 1 bestellt der gemeinsame Promotionsausschuss nach § 2 Absatz 3 mindestens je eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Fachbereiche/Fakultäten als Gutachterinnen oder Gutachter in diesem Verfahren.
- (7) ¹Die Promotionskommission besteht in diesem Fall aus den Gutachterinnen oder Gutachtern sowie je einem weiteren Mitglied der beteiligten Fachbereiche / Fakultäten. ²Soweit in einer Promotionsordnung der beteiligten Universitäten ein Opponent der Promotionskommission angehören muss, erhöht sich die Anzahl der Promotionskommissionsmitglieder um je einen Opponenten der beteiligten Universitäten. ³Diese dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Universitäten sein.
- (8) Wird die Dissertation von einer der beteiligten Universitäten nicht angenommen, endet das gemeinsame Promotionsverfahren.
- (9) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität wird eine von beiden Hochschulen unterzeichnete verbundene Promotionsurkunde gemäß Anlage 2 ausgestellt. ²Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der beiden beteiligten Universitäten bzw. Fachbereiche zu versehen. ³Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der Name des federführenden Fachbereichs oder federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. ⁴Soweit nach nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die

Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Universität Kassel ausgestellt werden. ⁵In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

§ 15 Promotionsstudium

- (1) Die Fachbereiche sollen Promotionsfördernde Studien im Umfang von 15 bis 30 Credits anbieten.
- (2) ¹Auf Antrag kann vom Fachbereich eine Bescheinigung über das Promotionsstudium erteilt werden. In dieser sollen aufgenommen werden:
1. vertiefende Studien im Promotionsfach bis zu 60 Credits und / oder
 2. forschungsorientierte Fortbildung bis zu 60 Credits und / oder
 3. hochschuldidaktische Qualifikationen bis zu 60 Credits und
 4. Dissertation und Disputation bis 180 Credits
- ²Insgesamt kann in der Bescheinigung ein Arbeitsaufwand von maximal 300 Credits dokumentiert werden. ³Leistungen, die im Rahmen von nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 iVm § 4 AB_PromO als Auflage im Annahmebescheid festgelegt worden sind, können nicht als Promotionsstudium bescheinigt werden.
- (3) ¹Für die vertiefenden Studien im Promotionsfach nach Abs. 2 Nr. 1 sind die jeweiligen Prüfungsordnungen für die Hauptfachprüfung entsprechend anzuwenden. ²Die forschungsorientierte Fortbildung beinhaltet die Teilnahme an Doktoranden- und/oder Forschungs-Kolloquien und/oder Graduiertenkollegs sowie die Vorbereitung auf das Forschungsthema. ³Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Fachbereiche.
- (4) Die Anrechnung von vorher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder Forschungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist zulässig.

§ 16 Akteneinsicht

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde an die Promotionsgeschäftsstelle zu richten.

§ 17 Ungültigkeit der Promotion

¹Wird bekannt, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, kann der Promotionsausschuss im Zusammenwirken mit dem Dekanat des zuständigen Fachbereiches die Promotionsleistung überprüfen und ggf. für ungültig erklären. ²Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ³Gegen die Aberkennung kann die oder der Betroffene Widerspruch einlegen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

¹Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Promotionsausschuss erheben. ²Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 19 Besondere Bestimmungen der Fachbereiche

¹Die Fachbereiche können ergänzende Besondere Bestimmungen erlassen, soweit sie den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen. ²Fachbereiche, die denselben Doktorgrad verleihen, können einen gemeinsamen Promotionsausschuss gemäß § 2 Absatz 4 bilden, wenn ihre Besonderen Bestimmungen übereinstimmen.

§ 20 Übergangsregelungen

¹Für Bewerberinnen oder Bewerber, die vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 4 der Gemeinsamen Promotionsordnung in der Fassung vom 06. September 1995 gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen bis zum Ablauf des 31.12.2008 fort. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die nach Inkrafttreten der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel die Eröffnung des Hauptverfahrens durch Einreichung der Dissertation nach § 6 Abs. 1 oder nach Abs. 2 beantragen, gelten die Allgemeinen Bestimmungen vom 27.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung. ³Dies gilt auch für den Bewerberkreis, der vor Inkrafttreten der Allgemeinen Bestimmungen einen Annahmebescheid gemäß § 4 der gemeinsamen Promotionsordnung erhalten hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 1. November 2005

Der Präsident
der Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlage 1 Der Text der Doktorurkunde lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Der

Fachbereich.....

verleiht

Frau/Herrn

.....

geboren am in

den Grad einer / eines

Doktorin / Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

"Titel"

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund
dieser Leistungen die Gesamtnote

"....."

erhalten hat.

Kassel, den

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Dekan / Die Dekanin

.....

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude),
bestanden (rite).

Anlage 2a Der Text der Doktorurkunde bei Kooperationspromotionen lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Der Fachbereich.....
der Universität Kassel

und

der Fachbereich / die Fakultät
der Universität.....

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn

.....

geboren am in

den Grad einer / eines

Doktorin / Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Universitäten (Fachbereichen / Fakultäten)
betreuten Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

"Titel"

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

"....."

erhalten hat.

Kassel, den , den

Der Präsident / Die Präsidentin Der Präsident / Die Präsidentin

.....

Der Dekan / Die Dekanin

Der Dekan / Die Dekanin

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut cum laude),
bestanden (rite).

Der Doktorand / Die Doktorandin hat das Recht, den Doktorgrad in der deutschen Form oder
in der landesspezifischen Form der beteiligten Universität zu führen. Die Führung des Doktorgrades in
der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Im Übrigen gelten
die Gesetze des Landes der beteiligten Universität zur Führung von Doktorgraden.

Anlage 2b Der Text der Doktorurkunde bei Kooperationspromotionen lautet:

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Der Fachbereich.....

und

der Fachbereich

verleihen gemeinsam

Frau/Herrn

.....

geboren am in

den Grad einer / eines

Doktorin / Doktors (Dr.)

nachdem sie/er in ordnungsgemäßem, von beiden Fachbereichen betreuten Promotionsverfahren durch ihre/seine Dissertation

"Titel"

mit der Note

sowie durch die Disputation ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und aufgrund dieser Leistungen die Gesamtnote

"....."

erhalten hat.

Kassel, den

Der Präsident / Die Präsidentin

.....

Der Dekan / Die Dekanin

Der Dekan / Die Dekanin

.....

.....

(Notenstufen: mit Auszeichnung (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut cum laude), bestanden (rite).

Anlage 3a

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Bescheinigung

gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung

Herr / Frau _____

geboren am: _____ in: _____

hat mit Datum vom: _____ die Disputation erfolgreich
abgeschlossen.**Thema der Dissertation:**

Dissertationsnote : _____**Gesamtnote:** _____

Herr / Frau _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation
ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.Der Vorsitzende
der Promotionskommission: _____

Der Dekan des Fachbereichs: _____

Kassel / Witzenhausen, den _____

Anlage 3b

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

University Kassel

Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung

This is to certify, in accordance with § 9, Sec. 7 of the General Examination Regulations, that

Herr / Frau (Mr / Mrs): _____

geboren am (born): _____

in: _____

hat mit Datum (Date) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

successfully completed his / her disputation on date

Thema der Dissertation (Subject of the Dissertation):

Dissertationsnote : _____

(Grade for the Dissertation)

Gesamtnote: _____

(Overall Grade)

Herr / Frau (Mr / Mrs) _____

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

is to be awarded the Doctoral Certificate following the publication of the Dissertation, which will be made out on the day of the disputation. The Doctoral Degree is conferred only from this point onwards

Der Vorsitzende

der Promotionskommission : _____

(Head of the Examining Committee)

Der Dekan des Fachbereichs: _____

(Dean of the Faculty)

Kassel/Witzenhausen, den (dated) _____

Anlage 3c

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Université de Kassel

**Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung
Attestation Conformément au § 9 Article 7 du Règlement Général des Doctorats**

Herr / Frau _____
(Monsieur / Madame)

geboren am (Né (e) le): _____

in (à): _____

hat mit Datum (Date) vom: _____
die Disputation erfolgreich abgeschlossen.
a soutenu son doctorat avec succès en date du

Thema der Dissertation (Sujet du mémoire de doctorat):

Dissertationsnote : _____
(note du mémoire de doctorat)

Gesamtnote: _____
(note totale)

Herr / Frau _____
(Monsieur / Madame)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.
après publication de son mémoire de doctorat se voit délivrer le diplôme de docteur à la date de sa soutenance. A compter de cette date il / elle peut faire état de ce titre.

Der Vorsitzende
der Promotionskommission : _____
(Le président de la commission de doctorat)

Der Dekan des Fachbereichs: _____
(Le doyen du département)

Kassel/Witzenhausen, den (le) _____

Anlage 3d

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

UNIVERSITA' DI Kassel

**Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung
Attestato ai sensi del § 9 comma 7 delle Norme sugli esami di Dottorato**

Herr / Frau _____

(Il Signor / la Signora)

geboren am (nato / a il): _____

in (a): _____

hat mit Datum (Data) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

ha discusso con esito positivo la tesi di Dottorado in data

Thema der Dissertation (Tema della tesi di Dottorado):

Dissertationsnote : _____

(Voto assegnato alla tesi di Dottorado)

Gesamtnote: _____

(Voto complessivo)

Herr / Frau _____

(Il Signor / la Signora)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

ottiene, in seguito alla pubblicazione della tesi, l' attestato di Dottore, rilasciato nel giorno in cui è stata discussa la tesi stessa. Solo a partire da tale momento si ha diritto ad usare il titolo di Dottore.

Der Vorsitzende

der Promotionskommission : _____

(Il Presidente della Commissione esaminatrice)

Der Dekan des Fachbereichs: _____

(Il Preside della Facoltà)

Kassel/Witzenhausen, den _____

Anlage 3e

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Universidad de Kassel

Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 7 Allgemeine Bestimmungen der Promotionsordnung
Certificación de acuerdo con el artículo 9, párrafo 7, del reglamento general del examen de doctorado

Herr / Frau _____

(el señor / la señora)

geboren am (nacido el): _____

in (en): _____

hat mit Datum (el día) vom: _____

die Disputation erfolgreich abgeschlossen.

ha defendido con éxito el día su tesis de doctoral

Thema der Dissertation (Tema de la tesis doctoral):

Dissertationsnote : _____

(Calificación de la tesis)

Gesamtnote: _____

(Nota global)

Herr / Frau _____

(el Signor / la Signora)

erhält nach Veröffentlichung der Dissertation die Doktorurkunde, die auf den Tag der Disputation ausgestellt wird, ausgehändigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Doktorgrad geführt werden.

obtendrá el título de doctor/doctora tras la publicación de la tesis. Dicho título llevará la fecha de la defensa de su tesis. Sólo a partir de esta fecha el candidato podrá usar el título de doctor.

Der Vorsitzende

der Promotionskommission : _____

(El Presidente della Commissione esaminante)

Der Dekan des Fachbereichs: _____

(El Decano de Facultad)

Kassel/Witzenhausen, den _____

Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) der Universität Kassel vom 8. Februar 2006

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Prüfungszeugnis
- § 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht
- § 10 Widerspruch

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Prüfungsgebühr
- § 14 In-Kraft-Treten
- § 15 Außer-Kraft-Treten

Nach § 66 HHG kann die Immatrikulation von Studienbewerbern/-bewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung versagt werden, wenn sie keine für die Studierfähigkeit ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Aufgrund dieser Vorschrift und auf der Grundlage der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) wird nach Beschluss des Senats vom 08.02.2006 vom Präsidenten der Universität Kassel folgende Ordnung erlassen:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerber/innen mit einem ausländischen Vorbildungsnachweis, der nach der Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen vom 01. Dezember 1998 (StAnz. 5/1999 S. 306) den direkten Hochschulzugang eröffnet, müssen vor ihrer Immatrikulation die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 5 dieser Ordnung in Verbindung mit § 6 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT).
- (2) Wird die DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 bestanden, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Kassel. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 3 bis 5 RO-DT i.V. mit § 3 Abs. 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Fachbereiche der Universität Kassel für bestimmte Studiengänge auch von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abweichende geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für die Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Universität Kassel oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
- (4) Soweit Fachbereiche geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) beschließen, soll der Beschluss mit der Auflage verbunden werden, Studien begleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren und den DSH-2- Prüfungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen. Soweit Fachbereiche ein höheres sprachliches Niveau (DSH-3) als Eingangsvoraussetzung festlegen, sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 3 Abs. 3 RO-DT zuzulassen. Ein entsprechender Beschluss des Fachbereichs soll mit der Auflage verbunden werden, Studien begleitend weiterführende Sprachkurse zu absolvieren. In beiden Fällen ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegen, bis wann der DSH-2- bzw. DSH-3-Prüfungsnachweis zu erbringen ist.
- (5) Von der Deutschen Sprachprüfung sind freigestellt:
 - a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber/innen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz –Stufe II“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung];
 - c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
 - d) Inhaber/innen des "Kleinen Deutschen Sprachdiploms" oder des "Großen Deutschen Sprachdiploms", die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;

- e) Studienbewerber/innen, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache gemäß §3 Abs.1 RO-DT an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben;
 - f) Studienbewerber/innen, die als Austauschstudenten/-innen oder Stipendiaten/Stipendiatinnen einen kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Abschlusses absolvieren;
 - g) wer sich zur Durchführung eines Promotionsvorhabens oder Promotionsstudium einschreibt und nachweist, dass das Promotionsvorhaben oder Promotionsstudium in einer anderen Sprache durchgeführt wird.
- (6) Über die Regelungen in Absatz 5 hinaus werden deutsche Staatsbürger/innen von der DSH befreit, wenn sie u.a. eines der folgenden Zeugnisse bei der Immatrikulation vorlegen können:
- a) A-Level „German“ des britischen General Certificate of Education
 - b) Higher Grade im Fach „German“ im schottischen Certificate of Education.
- (7) Studienbewerber/innen, deren Sprachkompetenz nachweislich das sprachliche Anforderungsniveau der DSH deutlich übersteigt, können auf Antrag, der zusammen mit der Bewerbung um einen Studienplatz bei der Universität Kassel zu stellen ist, ihre Sprachkompetenz im Rahmen einer „informellen Prüfung“ nachweisen. Die Inhalte für die „informelle Prüfung“ werden von dem /der Prüfungsvorsitzenden festgelegt.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Bereichen erreichten Ergebnisse aus.
- (2) Sprachliche Studierfähigkeit schließt insbesondere ein:
- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich hinreichend zu äußern;
 - b) die sprachliche Bewältigung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken, Lernstrategien und Kommunikationsverfahren.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Teilnahme an der DSH wird beantragt mit dem Zulassungsantrag zum Studium an den Studienservice der Universität Kassel. An der Prüfung können Studienbewerber/innen teilnehmen, deren ausländische Vorbildungsnachweise zum Studium berechtigen. Zur Teilnahme an der Prüfung muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachgewiesen werden.
- (2) Macht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in drei Teilprüfungen.
- (3) Ist die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 bestanden, findet eine mündliche Prüfung statt. Die zuständige Prüfungskommission kann beschließen, von einer mündlichen Prüfung abzusehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100%) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 sowie der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:
Schriftliche Prüfung (insgesamt 70% des Arbeitsaufwandes) mit den Aufgabenbereichen
 - Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.
 Die Aufgabenbereiche Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
Mündliche Prüfung (30% des Arbeitsaufwandes).
- (2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ versehen.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen/Prüfer festgestellt. Es lautet:
 - DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 1 mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.
- (7) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erfolgt an einem Tag, der den Prüfungsteilnehmern/innen am Tag der schriftlichen Prüfung mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und des Gesamtergebnisses erfolgt nach Abschluss der Beratung der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in im ISZ/Sprachenzentrum als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende setzt Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfung ein.
- (3) Eine Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Lehrkräften für Deutsch als Fremdsprache, davon eine hauptamtliche, des ISZ/Sprachenzentrums zusammen. Der/die Prüfungsvorsitzende kann an den Prüfungen mitwirken. Das Prüfungsergebnis ist von der jeweiligen Kommission festzusetzen; in Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsvorsitzende.
- (4) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin/ ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt wird.

§ 7 Durchführung der Prüfung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer/ Jede Prüfungsteilnehmerin muss sich zu Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Vorlage seines/ihres Passes bzw. Identitätsausweises und der Zulassung zur Prüfung oder eines anderen geeigneten Nachweises der Studienberechtigung ausweisen. Er/Sie muss die Zahlung der Prüfungsgebühr nachweisen.
- (2) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung zurück, muss er/sie der Prüfungskommission die Gründe für seinen/ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich mitteilen und glaubhaft machen. Bei Krankheit muss der Kandidat/ die Kandidatin unverzüglich ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden auch ein amtsärztliches Attest vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfung als nicht abgelegt gewertet.
- (3) Tritt der Kandidat/ die Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Versucht der Kandidat/ die Kandidatin, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er/sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; die Gesamtprüfung gilt dann als nicht bestanden.
- (5) In Fällen der Absätze 3 und 4 ist dem Kandidaten/ der Kandidatin vor der Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet wird. Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus. Das Prüfungszeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) entspricht.
- (2) Über eine nicht bestandene DSH kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Wiederholung der Prüfung, Akteneinsicht

- (1) Die DSH kann wiederholt werden.
- (2) Dem/Der Studienbewerber/in wird binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf schriftlichem Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/innen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Widerspruch

Gegen ablehnende Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden eingelegt werden. Hilft der/die Prüfungsvorsitzende dem Widerspruch nicht ab, entscheidet hierüber der/die Präsident/in der Universität Kassel.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: ca.10 Minuten nach dem 1. Vortrag und ca.40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert ca. vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
 - (1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes: Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten

Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung: Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

- (2) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen: Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

(3) Vorgabenorientierte Textproduktion: Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung: Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stickwortlisten, Zitate

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Der Kandidat/ Die Kandidatin soll nachweisen, dass er/sie imstande ist, studienrelevante sprachliche Handlungen (z.B. Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren. Er/sie soll relevante Interaktionsstrategien (z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten) anwenden können.

a) Aufgabenstellung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von max. 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem/der Prüfer/in. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild bzw. eine Grafik sein.

b) Durchführung: Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten gewährt werden. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt einschließlich Kurzvortrag maximal 20 Minuten.

c) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit sowie nach der sprachlichen Korrektheit, lexikalischen Differenziertheit, Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Prüfungsgebühr

- (1) Es wird eine Prüfungsgebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachenzentrum erhoben.
- (2) Für die „informelle Prüfung“ der Sprachkompetenz („informelle DSH“) gemäß § 1 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung wird ebenfalls eine Gebühr gem. der vom Präsidium beschlossenen Gebührenordnung für das Sprachenzentrum erhoben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Wiederholungsprüfung entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt für Bewerber/innen, die sich zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dem 01.04.2006 anmelden.

§ 15 Außer-Kraft-Treten

Die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Universität Gesamthochschule Kassel (DSH) vom 09.07.2001 veröffentlicht im Staatsanzeiger 37/2002, S. 3392, tritt am 31.03.2006 außer Kraft.

Kassel, den 08. Mai 2006

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep
Präsident der Universität Kassel

Ordnung über die Bildung und Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Universität Kassel

vom 06. Februar 2006

§ 1 Einrichtung und Zweck

An der Universität Kassel wird ein Körperschaftsvermögen (Eigenvermögen) gebildet.

Das Körperschaftsvermögen dient der Pflege der Wissenschaft und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung im Sinne des § 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).

Die Universität kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers.

Rechtsgeschäfte, die die Universität über das Körperschaftsvermögen abschließt, werden unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. Das Land Hessen wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 2 Körperschaftsvermögen

Zum Körperschaftsvermögen gehören:

- die aus dem Eigenvermögen der Universität finanzierten Beteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts,
- Zuwendungen Dritter, es sei denn, der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben gem. § 37 HHG gewährt,
- Zinserträge gem. § 37 Abs. 5 Satz 1 HHG werden dem Körperschaftsvermögen zugeführt, sofern sie nicht bis zum Schluss des Kalenderjahres für Aufgaben der Hochschule nach § 3 HHG verausgabt wurden.

§ 3 Wirtschaftsführung

Die Verwaltung des Körperschaftsvermögens obliegt dem Präsidium. Über die Verwendung ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die die Zuwendung bzw. der Ertrag daraus nicht ausreicht.

Für die Buchführung und Rechnungslegung gelten die nach § 89 Abs. 2 für das Finanzwesen der Hochschulen geltenden Regelungen. Sie wird gesondert von der der Universität geführt.

§ 4 Auflösung

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt das Präsidium. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf die Universität Kassel über.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, 24.04.2006

Der Präsident
der Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

**Studienordnung für den konsekutiven Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel
vom 28. Juni 2005**

§ 1 Funktion der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den konsekutiven Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel die Durchführung des Studiums.
- (2) Die Studienordnung dient der Information und Beratung der Studentinnen und Studenten für eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die Studienberatung vor und während des Studiums.
- (3) Die Studienordnung ergänzt die in der Prüfungsordnung festgelegten Regelungen.
- (4) Die Studienordnung ist Grundlage für die Planung des Lehrangebots der Universität.
- (5) Die Studienordnung soll ermöglichen, das Studium in den vorgesehenen Regelstudienzeiten abzuschließen.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - das Grundstudium (4 Semester), das mit dem Vordiplom abgeschlossen wird;
 - das Hauptstudium I (3 Semester), das mit dem Diplom I abgeschlossen wird;
 - das Hauptstudium II (3 Semester), das mit dem Diplom II abgeschlossen wird.
- (2) Die Diplomprüfung I ist ein erster Berufsqualifizierender Abschluss (wissenschaftlicher Kurzstudiengang).
- (3) Die Diplomprüfung II ist der zweite Berufsqualifizierende Abschluss. Das Diplom II entspricht dem Dipl.-Ing. eines ungestuften universitären Studiengangs und berechtigt zur Annahme als Doktorand (s. Promotionsordnung der Universität Kassel).

§ 4 Durchführung des Lehrbetriebs

- (1) Die Pflichtveranstaltungen im gestuften Diplomstudiengang Maschinenbau werden mindestens jährlich angeboten. Das Nähere regeln § 6 – 9.
- (2) Die Modul- und Teilmodulprüfungen im Pflichtbereich werden mindestens halbjährlich angeboten (Ausnahmen hiervon bilden Praktika). Die Prüfungszeiträume für die Pflichtmodule werden in einem verbindlichen Prüfungsplan festgelegt, der vom Prüfungsausschuss erstellt wird und laufend aktualisiert wird.

- (3) Zur Teilnahme an einer (Teil-)Modulprüfung ist nur berechtigt, wer
- die jeweils in der Prüfungsordnung angegebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt;
 - sich für die entsprechende Prüfung mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt Maschinenbau verbindlich angemeldet hat.

§ 5 Studienfachberatung

- (1) In Ergänzung der an der Universität bestehenden allgemeinen Studienberatung bieten die am gestuften Diplomstudiengang Mechatronik beteiligten Fachbereiche den Studierenden eine umfassende Studienfachberatung an.
- (2) Für die Durchführung der Studienfachberatung richten alle am Studiengang Mechatronik beteiligten Professorinnen und Professoren in angemessenem Umfang Sprechstunden ein. Dies betrifft insbesondere den Studiendekan bzw. die Studiendekanin im Fachbereich Maschinenbau.
- (3) Zum Zweck der Studienfachberatung erstellen die beteiligten Fachbereiche ein regelmäßiges kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis. Dieses enthält zum einen das fortlaufend aktualisierte Modulhandbuch. Außerdem enthält es die jeweils gültigen Kataloge für die Wahlpflichtfächer in den Studienschwerpunkten gemäß § 9.

§ 6 Studienverlauf des Grundstudiums

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden im angegebenen zeitlichen Umfang nach dem in Tabelle 1 gezeigten Musterstudienplan angeboten.
- (2) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung angegebenen Modulen des 1. und 2. Studienjahres (1. – 4. Semester) abgeschlossen sind.

§ 7 Studienverlauf des Hauptstudiums I

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums I werden im angegebenen zeitlichen Umfang nach dem in Tabelle 2 gezeigten Musterstudienplan angeboten.
- (2) Um die Durchführung der Berufspraktischen Studien im 5. Semester zu ermöglichen, werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen des 5. Semesters als Blockveranstaltungen angeboten. Diese Blockveranstaltungen finden jeweils im Zeitraum Januar bis März statt. Die Durchführung der Berufspraktischen Studien regelt die Praktikumsordnung.
- (3) An (Teil-)Modulprüfungen des Hauptstudiums I kann nur teilnehmen,
- wer die Voraussetzungen nach § 4 (3) der Studienordnung erfüllt;
 - wer mindestens 100 Credits im Grundstudium erworben hat.

§ 8 Studienverlauf im Hauptstudium II

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II werden in dem angegebenen zeitlichen Umfang nach dem in Tabelle 3 angegebenen Musterstudienplan angeboten.
- (2) Wurden Module aus dem Pflichtbereich bereits im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums I gewählt, so sind diese durch die einführenden Module aus den Studienschwerpunkten zu ersetzen. Dies bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Tabelle 1: Studienplan Mechatronik / Grundstudium

(Studienfächer und Semesterwochenstunden)

Fach	Fachbereich	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits
Grundlagen												23	
Mathematik I	FB 17	5	2	9									
Mathematik II	FB 17				5	2	9						
Mathematik III	FB 17							3		4			
Mathematische Methoden der Signalverarbeitung	FB 17										2		3
Physik	FB 18	2	1	4	2	1	4						
Informatik												10	
Programmierkurs und Softwaretechnologie	FB 16	2	2	6									
Mikroprozessortechnik 1	FB 16							2		3			
Mikroprozessortechnik 2	FB 16										2		3
Software eingebetter Systeme	FB 16										2		3
Maschinenbau												21	
Technische Mechanik I	FB 15				2	1	4,5						
Technische Mechanik II	FB 15							2	1	4,5			
Dynamik	FB 15										2	1	4
Konstruktionstechnik 1	FB 15	2	2	6									
Konstruktionstechnik 2	FB 15				2	2	6						
Fertigungstechnik	FB 15							2		3			
Werkstofftechnik I (Maschinenbau)	FB 15							2		3			
Elektrotechnik												17	
Werkstofftechnik II (Elektrotechnik)	FB 16										2		3
Grundlagen der Elektrotechnik I	FB 16	2	1	4									
Grundlagen der Elektrotechnik II	FB 16				2	1	4						
Praktikum Elektrotechnik	FB 16					2	2						
Grundlagen der Elektronik 1	FB 16							3	1	6			
Grundlagen der	FB 16										2	1	4

Elektronik 2													
Mechatronik													11
Einführung in die Mechatronik	Ringvorlesung	2		1									
Modellbildung von Systemen	FB 15							2	1	4			
Einführung in Aktorik	FB 15										2	1	4
Einführung in Sensorik	FB 16										2	2	5
Nichttechnische Fächer													4
BWL für Ingenieure	FB 07										2		2
Präsentation	FB 15							2	2				
Gesamt	120	15	8	30	13	9	29,5	16	5	29,5	18	5	31
Vorlesung	89	23			22			21			23		

Tabelle 2: Studienplan Mechatronik / Hauptstudium I

(Studienfächer und Semesterwochenstunden)

Fach	Fachbereich	5. Semester			6. Semester			7. Semester		
		V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits
Pflichtfächer (techn.)		15								
Sensorapplikationen im Maschinenbau	FB 15	3	1	6						
Grundlagen der Regelungstechnik	FB 16	2	1	4						
Praktikum Mess- und Regelungstechnik	FB 15/16		1			1	3			
Thermodynamik und Wärmeübertragung	FB 15				3	1	6			
Praktikum Mechatronik	FB 15/16							2		2
Wahlpflichtfächer (nichttechn.)*		4								
Projektmanagement (wahlweise)	FB 15/16							2		2
Mensch/Maschine (wahlweise)	FB 15							2		
Qualitätsmanagement (wahlweise)	FB 15							2		2
Wahlpflichtfächer (techn.)		24								
<i>Studienschwerpunkt</i>					16		24	8		11
BPS		18 Wochen		15						
Diplomarbeit 1								10 Wochen		15
Gesamt	90	5	3	25	19	2	33	13	2	32
<i>Vorlesung</i>	44	8			21			15		

Tabelle 3: Studienplan Mechatronik / Hauptstudium II

(Studienfächer und Semesterwochenstunden)

Fach	Fachbereich	8. Semester			9. Semester			10. Semester		
		V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits	V	Ü/P	Credits
Vertiefung der Grundlagen		9								
Höheren Mathematik IV (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik oder Numerik)	FB 17				4	1	7			
Regelungstechnik (Zustandsraum)	FB 16	2	2	6						
Vertiefung der Ingenieurwissenschaften		8								
Einführung in die Methode der finiten Elemente	FB 15				3	1	6			
Konstruktionstechnik 3 oder Konstruktionstechnik 4	FB 15	2	2	6						
<i>Vertiefung, Schwerpunkt</i>		18								
<i>2. Studienschwerpunkt</i>	FB 15/16	9		14	9		13			
Fachübergreifende Fächer		8								
Einführung in das Wirtschaftsrecht I	FB 07	2		2	2		2			
Arbeitspsychologie	FB 15	2		2	2		2			
<i>Abschlussarbeit</i>		30								
Seminarvortrag	FB 15/16							2		3
Diplomarbeit 2	FB15/16							20 Wochen		27
Gesamt		90	17	4	30	20	2	30		30
Vorlesung		43	21			22				

§ 9 Studienschwerpunkte

- (1) Anhang A enthält eine Zusammenstellung der Studienschwerpunkte, die im Hauptstudium I und II gewählt werden können.
- (2) Innerhalb eines Studienschwerpunkts gibt es einführende Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, die aus einem Katalog gewählt werden müssen.
- (3) Der Katalog der Wahlpflichtmodule der jeweiligen Studienschwerpunkte ist Bestandteil des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses und wird jährlich vom Prüfungsausschuss aktualisiert. Dabei muss unterschieden werden zwischen Modulen für Hauptstudium I, Modulen für Hauptstudium II und Modulen, die sowohl im Hauptstudium I als auch im Hauptstudium II belegt werden dürfen.
- (4) Im Hauptstudium I sind aus einem Studienschwerpunkt 35 Credits zu erbringen, davon 12 Credits aus den einführenden Vorlesungen des betreffenden Schwerpunkts.
- (5) Im Hauptstudium II sind aus einem weiteren Studienschwerpunkt 27 Credits zu erbringen, davon 12 aus den einführenden Vorlesungen des Schwerpunkts. Überschneiden sich die einführenden Vorlesungen der beiden gewählten Studienschwerpunkte, so müssen zusätzlich aus den anderen Studienschwerpunkten andere einführende Module gewählt werden.
- (6) Im Hauptstudium II müssen mindestens 6 Credits aus den für Hauptstudium II ausgewiesenen Wahlpflichtvorlesungen erworben werden.
- (7) Sowohl im Hauptstudium I als auch im Hauptstudium II ist ein Studienplan zu erstellen, der vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.

§ 10 Berufspraktische Studien (BPS)

- (1) Die berufspraktischen Studien dauern 18 Wochen. Sie müssen im Block abgeleistet werden.
- (2) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn das Praktikantenzugnis vorliegt und ein Seminarvortrag im BPS-Begleitseminar gehalten wurde. Gegenstand des Seminarvortrags ist ein Erfahrungsbericht.
- (3) Das BPS-Begleitseminar wird halbjährlich als Blockveranstaltung angeboten.
- (4) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 10. Februar 2006

Kassel, den 17. März 2006

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik/Informatik

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau

J. Schmid

G. Knoll

Prof. Dr.-Ing. J. Schmid

Prof. Dr.-Ing. G. Knoll

Anhang A

Tabelle A.1: Studienschwerpunkt: Regelungs- Steuerungs- und Antriebstechnik

Einführende Veranstaltungen	SWS	ECTS	Studienabschnitt
Antriebstechnik und Aktorik°	4	6	Hauptstudium I/II
Entwurf mechatronischer Systeme°	4	6	Hauptstudium I/II
Wahlpflichtfächer*			
Regler-Entwurf I (MATLAB Grundlagen)°°	2	3	Hauptstudium I
Regler-Entwurf II (Gütevektoro Optimierung)°°	2	3	Hauptstudium I
Elektrische Antriebstechnik I°°	4	6	Hauptstudium I
Elektrische Maschinen°°	4	6	Hauptstudium I
Elektrische/elektronische Systeme Automobil°°	4	6	Hauptstudium I
CAD-Elektronik I, Arbeiten mit ADS I°	2	3	Hauptstudium I
CAD-Elektronik II, Arbeiten mit ADS II°	2	3	Hauptstudium I
Einführung in den Entwurf von Fuzzy-Reglern°	4	6	Hauptstudium I/II
Mikroprozessortechnik-Labor°°	2	3	Hauptstudium I/II
Optoelektronik I°°	3	4	Hauptstudium I/II
Praktikum Optoelektronik I°°	2	3	Hauptstudium I/II
Speicherprogrammierbare Steuerungen°°	2	3	Hauptstudium I/II
Antriebstechnik II°°			Hauptstudium I/II
Regelungsverfahren mit neuronalen Netzen°°	3	4	Hauptstudium I/II
Regler-Entwurf III (linear optimale Regelung)°°	3	4	Hauptstudium II
Regler-Entwurf IV (Robuste Regelung)°°	3	4	Hauptstudium II
Regelungstechnik 3 (Digitale Regelung)°°	2	3	Hauptstudium II
Nichtlineare Regelung (Regelungstheorie I)°°	4	6	Hauptstudium II
Lineare Optimale Regelung - Labor°°	1	2	Hauptstudium II
Numerik für die Regelungstechnik°°	2	3	Hauptstudium II
Schnittstellen und Bussysteme°°	4	6	Hauptstudium II

* Basis: SS 2003 / WS 2003/2004, Änderung bei Neuberufungen

° FB 15

°° FB 16

Tabelle A.2: Studienschwerpunkt Modellierung und Simulation

Einführende Veranstaltungen	SWS	ECTS	Studienabschnitt
Software Engineering I	4	6	Hauptstudium I/II
System- und Simulationstechnik I /II ^{oo}	4	6	Hauptstudium I/II
Wahlpflichtfächer*			
Algorithmen und Datenstrukturen ^{oo}	4	6	Hauptstudium I
Software-Ergonomie ^o	2	3	Hauptstudium I
Systemtechnik 1 ^o	2	3	Hauptstudium I
Wissensbasierte Systeme ^o	2	3	Hauptstudium I
Mensch-Rechner-Interaktion ^o	2	3	Hauptstudium I
Simulation und Steuerung technischer Systeme 1 ^o	4	6	Hauptstudium I
Modellbildung (technischer Systeme) mit neuronalen Netzen	2	3	Hauptstudium I
Neuronale Netze für technische Systeme ^{oo}	3	4	Hauptstudium I
Systemtechnik 2 ^o	3	4	Hauptstudium I/II
Simulation und Steuerung technischer Systeme 2 ^o	4	6	Hauptstudium I/II
Systems Engineering ^o	2	3	Hauptstudium I/II
Regelungsverfahren mit neuronalen Netzen ^{oo}	3	4	Hauptstudium I/II
Programmieren von Algorithmen der Technischen Mechanik ^o	2	3	Hauptstudium II
Nachbildung nichtlinearer zyklischer Prozesse mit interpretierbaren neuronalen Netzen ^{oo}	2	3	Hauptstudium II
Parallelverarbeitung ^{oo}	4	6	Hauptstudium II
Finite Elemente Praktikum ^o	2	3	Hauptstudium II
Ringvorlesung: Modellierung und Simulation kontinuierlicher technischer Strukturen und Prozesse	4	6	Hauptstudium II

* Basis: SS 2003 / WS 2003/2004, Änderung bei Neuberufungen

^o FB 15

^{oo} FB 16

Tabelle A.3: Studienschwerpunkt Konstruktion und Anwendung

Einführende Veranstaltungen	SWS	ECTS	Studienabschnitt
Antriebstechnik und Aktorik [°]	4	6	Hauptstudium I/II
Mehrkörpersysteme [°]	4	6	Hauptstudium I/II
Wahlpflichtfächer*			
Konstruktionstechnik 3 [°]	4	6	Hauptstudium I
CAE – Virtuelle Produktionsentwicklung [°]	4	6	Hauptstudium I
Umweltliche Optimierung technischer Systeme [°]	2	3	Hauptstudium I
Elektrische Antriebstechnik I ^{°°}	2	3	Hauptstudium I
Elektrische Maschinen ^{°°}	2	3	Hauptstudium I
Konstruktionstechnik 4 [°]	4	6	Hauptstudium I/II
Tribologie 1 [°]	2	3	Hauptstudium I/II
Elektrische/elektronische Systeme im Automobil I [°]	2	3	Hauptstudium I/II
Elektrische Antriebstechnik II ^{°°}			Hauptstudium I/II
Kommunikation vernetzter eingebetteter Systeme ^{°°}	2	3	Hauptstudium I/II
Leistungselektronik-Labor ^{°°}	2	3	Hauptstudium I/II
Tribologie 2 [°]	2	3	Hauptstudium II
Finite Elemente Praktikum [°]	2	3	Hauptstudium II

* Basis: SS 2003 / WS 2003/2004, Änderung bei Neuberufungen

° FB 15

°° FB 16

Tabelle A.4: Studienschwerpunkt Mess- und Sensortechnik

Einführende Veranstaltungen	SWS	ECTS	Studienabschnitt
Analoge und digitale Messtechnik ^{oo}	4	6	Hauptstudium I/II
Statistische Versuchsplanung ^o	4	6	Hauptstudium I/II
Wahlpflichtfächer*			
Praktikum Analoge und digitale Messverfahren ^{oo}	2	3	Hauptstudium I
Praktikum elektrisches Messen nichtelektrischer Größen ^{oo}	2	3	Hauptstudium I
Messgenauigkeit und Zuverlässigkeit ^{oo}			Hauptstudium I
CAD-Elektronik I, Arbeiten mit ADS I ^o	2	3	Hauptstudium I
CAD-Elektronik II, Arbeiten mit ADS II ^o	2	3	Hauptstudium I
Mikroprozessortechnik Labor ^{oo}	2	3	Hauptstudium I/II
Optoelektronik I ^{oo}	4	6	Hauptstudium I/II
Praktikum Optoelektronik ^{oo}	2	3	Hauptstudium I/II
Auswertung von Versuchsdaten ^o	4	6	Hauptstudium I/II
Praktikum Signal- und Bildverarbeitung ^o	2	3	Hauptstudium I/II
Prüffeldmesstechnik I			Hauptstudium I/II
Ausgewählte Kapitel aus Sensoren in der Mikrosystemtechnik ^{oo}	2	3	Hauptstudium II
Praktikum Schnittstellen und Bussysteme ^{oo}			Hauptstudium II
Messtechnische Verfahren I ^{oo}	2	3	Hauptstudium II
Messtechnische Verfahren II ^{oo}	2	3	Hauptstudium II
Optoelektronik II	2	3	Hauptstudium II
Simulation und Modellierung von Messsystemen und Sensoren ^{oo}			Hauptstudium II
Technologie der elektronischen und optoelektronischen Bauelemente ^{oo}			Hauptstudium II
Ausgewählte Kapitel aus Sensoren der Mikrosystemtechnik	2	3	Hauptstudium II

* Basis: SS 2003 / WS 2003/2004, Änderung bei Neuberufungen

^o FB 15

^{oo} FB 16

**Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinenbau für den gestuften Diplomstudiengang
Mechatronik der Universität Kassel vom 28. Juni 2005**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den konsekutiven Diplomstudiengang Mechatronik vom 27.11.2004 die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung des Berufspraktischen Studiums für den ersten Berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom I) im Studiengang Mechatronik.

§ 2 Ziele des Berufspraktischen Studiums

Das Berufspraktische Studium soll die Fähigkeit der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in konkreten Praxissituationen fördern und entwickeln helfen, zur intensiveren Verzahnung von Theorie und Praxis in der Ausbildung beitragen sowie einen Einblick in das angestrebte Berufsbild eröffnen.

§ 3 Haftung

Die Universität Kassel haftet nicht für etwaige Schäden, die der Studierende im Verlauf der Praxisphase verursacht oder erleidet.

§ 4 Dauer und Gliederung der Berufspraktischen Studien

- (1) Im Rahmen des Diplom-I-Studiums sind gemäß § 15 der Prüfungsordnung Berufspraktische Studien von mindestens 18 Wochen an einer Praxisstelle zu absolvieren. Die Berufspraktischen Studien können auch im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Berufspraktischen Studien können frühestens nach Abschluss des Grundstudiums, in der Regel im 5. Fachsemester, absolviert werden.

§ 5 Vergabe von Credits

Gemäß Anlage I.B der Prüfungsordnung werden für die Berufspraktischen Studien insgesamt 15 Credits vergeben.

§ 6 Nachweis des Berufspraktischen Studien

Nach Beendigung der Berufspraktischen Studien stellt die Praxisstelle eine unbenotete und unterzeichnete Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeit aus (Anhang I). Die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien wird von einem Prüfer auf Grund der Nachweise der Praxisstelle sowie eines Seminarvortrags des Studierenden über die Berufspraktischen Studien bescheinigt.

§ 7 Praxisstelle

- (1) Die Wahl einer geeigneten Praxisstelle obliegt dem Studierenden; eine Zuweisung von Praxisstellen erfolgt nicht.
- (2) Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Berufspraktischen Studiums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praxisstelle. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8 Fehlzeiten

Praxiszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

§ 9 Anrechnung und Befreiung von Praxisleistungen

- (1) Berufspraktische Studien, die im Rahmen eines anderen Studiengangs erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie in Umfang und fachlichen Anforderungen den Anforderungen des ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Eine teilweise Anrechnung von Berufspraktischen Studien ist möglich.
- (2) Für die Berufspraktischen Studien können dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Praxisphasen angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Anrechnung beruflicher Praxis, die vor dem Studium liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Eine Berufsausbildung wird in der Regel nicht angerechnet.
- (3) Über die Anrechnung und Befreiung erbrachter Berufspraktischer Studien entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 17. März 2006

Der Dekan des Fachbereichs

Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. G. Knoll

Kassel, den 10. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs

Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. J. Schmid

Anlage I

Bescheinigung der Praxisstelle über die Teilnahme an einem Berufspraktischen Studium

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

Universität: _____ Matr.-Nr.: _____

ist

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

im Bereich bzw. in den Bereichen: _____

ausgebildet worden.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Dienstsiegel

Satzung gem. § 63 Abs. 4 HHG über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik und Amerikanistik des Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel vom 02. November 2005

§ 1 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben der Hochschulreife gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 müssen studiengangsspezifische Kenntnisse als Voraussetzung zur Zulassung zum Studium in folgenden Studiengängen nachgewiesen werden:
- Teilstudiengänge Englisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien
 - Wahlpflichtfach Englisch im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik/Berufspädagogik
 - Haupt- oder Nebenfach Englische Philologie im Magisterstudiengang
 - Nebenfach Anglistik in den Bachelorstudiengängen
 - Diplomstudiengang Anglistik/Amerikanistik.
- (2) Dieser Nachweis wird erbracht durch
- a) eine Durchschnittsnote von mindestens 12 Punkten (Grundkurs) oder 10 Punkten (Leistungskurs) im Schulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 - b) durch einen Sprachtest gem. § 2.
- Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 2 Sprachtest

Nachstehend aufgeführte Sprachtests werden anerkannt:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte,
2. TOEFL: Computer-Test: mindestens 200 Punkte,
3. TOEFL: Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte,
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C,
5. International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen nach §§ 1 und 2 sind:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch als Muttersprache haben,
2. Austauschstudierende.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 08. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Seibert

Änderung der Satzung Zweckbetrieb „Auftragsforschung“ vom 16.01.2006

Die Satzung der Universität Kassel nach § 60 Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird gestrichen „Auftragsforschung“.
2. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Aufgrund § 39 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz in der am 31. Juli 2000 bekannt gemachten Neufassung (GVBl. 2000, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 843 ff.) erlässt das Präsidium die folgende Satzung:“
3. § 1 lautet neu: „Die Universität Kassel als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit“ die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 HHG wahr. Sie verfolgt dabei gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).
Im übrigen handelt sie als Zweckbetrieb gemäß § 68 Nr. 9 AO 1977.
Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.“
4. In § 4 wird gestrichen „Abs. 1“, ebenso in § 5.
5. § 6 wird wie folgt neu gefasst: „Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“
6. Der Präsident wird ermächtigt, diese Satzung in der neuen Fassung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel bekannt zu machen.

Kassel, 24.02.2006

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

**Satzung der Universität Kassel nach § 60 Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen
Forschungstätigkeit vom 24.03.2003, zuletzt geändert am 16.01.2006**

Aufgrund § 39 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz in der am 31. Juli 2000 bekannt gemachten Neufassung (GVBl. 2000, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 843 ff.) erlässt das Präsidium die folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Universität Kassel als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Entgeltliche Forschungstätigkeit“ die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 HHG wahr. Sie verfolgt dabei gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002 S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).
Im übrigen handelt sie als Zweckbetrieb gemäß § 68 Nr. 9 AO 1977.
Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung der Universität Kassel.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht mit der Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Kassel selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Angehörige der Universität Kassel erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Kassel, die dieses für die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre einzusetzen hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 17. September 2003
Prof. Dr. Postlep
Präsident

**Universität Kassel – Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften
Fachhochschule Fulda – Fachbereich Oecotrophologie**

Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Food Business and Consumer Studies“ des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda vom 13. Juli 2005

§ 1 Geltungsbereich

Die gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Food Business and Consumer Studies“ ergänzt die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master“ (AB Bachelor/ Master) der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Regelstudienzeit

Für den Master-Studiengang, der mit der Master – Prüfung als Berufsqualifizierenden Abschluss endet, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester (120 Credits), davon 24 Credits für die Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums.

§ 3 Akademische Grade

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften und der Fachbereich Oecotrophologie der Fachhochschule Fulda gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung den Grad **Master of Science (MSc)**.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gem. den AB Bachelor/ Master ist der MSc- Prüfungsausschuss „International Food Business and Consumer Studies“.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - 3 Professoren/innen, darunter zwei von der Universität Kassel und eine/r von der Fachhochschule Fulda
 - 1 wissenschaftliche Mitarbeiter/in von derjenigen Hochschule, die nur eine Professorin / einen Professor im Prüfungsausschuss stellt
 - 1 Student/in des Master-Studiengangs „International Food Business and Consumer Studies“

§ 5 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Masterstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Studium im Master-Studiengang International Food Business and Consumer Studies kann zugelassen werden, wer die Bachelor- oder Diplomprüfung im Bereich der Oecotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Agrar-,Wirtschafts- oder einschlägiger Sozialwissenschaften, mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat
oder
eine Abschlussprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 in einem verwandten Studiengang oder einer anderen Vertiefungsrichtung bestanden hat und somit Fach- und Methodenkompetenzen in einem Maße erworben hat, das ein erfolgreiches Absolvieren des Master-Studiengangs

erwarten lässt. Geht die Eignung aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, müssen sich die Bewerberinnen oder Bewerber einem Gespräch durch zwei hauptamtlich Lehrende des Prüfungsausschusses unterziehen. Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit Auflagen verbinden.

- (3) Liegt ein Abschluss mit einer Note unter 2,5 vor, so entscheidet auf Antrag eine vom Prüfungsausschuss benannte interdisziplinär besetzte Kommission der Fachbereiche, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin die für die Zulassung zum Master-Studiengang notwendigen fachlichen Qualifikationen vorliegen. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch ein persönliches Fachgespräch erbracht. Eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studiengangs förderlich ist, wird dabei berücksichtigt.
- (4) Die Regelstudiendauer des Studiums zum Erlangen des ersten akademischen Grades muss mindestens drei Jahre betragen haben.
- (5) Zusätzlich ist der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau TOEFL 61 oder äquivalentem Umfang zu erbringen.

§ 6 Aufbau des Studiums, Studienziele und Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Das Masterstudium baut sich folgendermaßen auf:
- | | |
|---|--------------------|
| 2 Wahlpflichtmodule zum Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse | 12 Credits |
| 2 Methodenmodule | 24 Credits |
| 6 Fachmodule (Pflicht) | 36 Credits |
| 3 Fachmodule (Wahlpflicht) | 18 Credits |
| Profilmodul | 6 Credits |
| 20 Wochen Masterarbeit inkl. Kolloquium | 24 Credits |
| Summe | 120 Credits |
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- den Studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3)
 - der Masterarbeit und dem Kolloquium gem. § 7.
- (3) Studienziele: Das Master-Studium soll Studierende mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studium im Bereich der Oecotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Agrar. Wirtschafts- oder einschlägiger Sozialwissenschaften und verwandter Studiengänge (siehe § 5) dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in verantwortlichen und lenkenden Tätigkeiten in nationalen und internationalen Betrieben und Institutionen der Ernährungswirtschaft umzusetzen, insbesondere an den Schnittstellen verschiedener Kulturen. In diesen Positionen können sie den Wünschen der Verbraucher, der Unternehmen und der Gesellschaft in unterschiedlichen Kulturen optimal gerecht werden. Der Masterstudiengang ist vom Profiltyp als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert.
- Um die Studierenden auf dieses Berufsfeld vorzubereiten, werden sie befähigt,
- komplexe Projekte auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen
 - Produktqualität, Produktentwicklung, Innovation
 - interkulturelles Marketing
 - Management von Prozessen und Datenflüssen in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette
 - Controlling
 professionell zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und zu evaluieren
 - interdisziplinär zu arbeiten, insbesondere auch mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und zielorientiert Lösungen zu finden

- interkulturell zu kommunizieren, insbesondere kulturelle Unterschiede und deren Auswirkungen auf das Verbraucher- und Organisationsverhalten wahrzunehmen
 - ihre Arbeit in Verantwortung für Mitwelt und Nachwelt zu tun, dabei den Prinzipien der Ethik und der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen
 - im Gebiet der Ernährungswirtschaft und in angrenzenden Bereichen wissenschaftliche Forschung zu betreiben
- (4) Im Rahmen des Masterstudiums sind Studienbegleitende Modulprüfungen (Modulbeschreibungen s. Anlage 2 Modulhandbuch) im Umfang von 96 Credits zu absolvieren:
- 2 Module aus einem Katalog von Modulen, die dem Ausgleich unterschiedlicher Vorkenntnisse der Studierenden dienen („Brücken-Module“, siehe Anlage 2 a) .
 - 2 Module Methoden (insgesamt 24 Credits, siehe Anlage 2 b), die in erster Linie die Befähigung zur interkulturellen Kommunikation und zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln, davon 1 Projekt-Modul (18 Credits) in Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis.
 - 6 Fachmodule als Pflichtmodule (jeweils 6 Credits; siehe Anlage 2 c), die in erster Linie der Wissensvertiefung in den lebensmittel- und ernährungsbezogenen wissenschaftlichen Fachgebieten der Natur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dienen.
 - 3 Fachmodule als Wahlpflichtmodule (jeweils 6 Credits) aus einem Katalog von Modulen mit dem Schwerpunkt „Management“(siehe Anlage 2 d).
 - 1 Profilmodul (6 Credits). Dieses ist aus dem Modulkatalog der Master-Studiengänge zu wählen, die an der Universität Kassel, der Fachhochschule Fulda oder ausländischen Partnerhochschulen angeboten werden, und soll in sinnvollem Zusammenhang mit dem von der oder dem Studierenden angestrebten speziellen Qualifikationsprofil stehen.
- (5) Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 3). Innerhalb der Fachmodule können einzelne der in Anlage 3 aufgeführten Module durch andere Module ersetzt werden, die mit dem Qualifizierungsziel des Master-Studiengangs in sinnvollem Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem oder der fachlich zuständigen Lehrenden. Die Fachmodule werden in der Regel in englischer Sprache unterrichtet.
- (6) Mindestens 12 der erforderlichen Credits sollen an einer ausländischen Partnerhochschule erworben werden. Stehen nicht ausreichend Plätze an ausländischen Partnerhochschulen zur Verfügung, sowie in besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen mit Auflagen zulassen, die sicherstellen, dass das Qualifikationsziel des Studiengangs, insbesondere des Moduls „Interkulturelle Kommunikation“ dennoch erreicht wird.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Zulassung zur Masterprüfung. Die Masterarbeit kann frühestens im dritten Studiensemester bzw. bei Quereinstieg im zweiten Studiensemester ausgegeben werden. Das Thema der Master Thesis kann ausgegeben werden, wenn nicht mehr als zwei Studienbegleitende Prüfungsleistungen fehlen. Diese sind bis zur Einreichung der Master Thesis nachzuholen.
- (2) Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungsfrist von 20 Wochen und umfasst einschließlich des Kolloquiums 24 Credits. Die Master Thesis wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine deutschsprachige Zusammenfassung mit bibliografisch verwertbaren Schlüsselwörtern ist beizufügen.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung findet ein Kolloquium mit den zwei Prüfern/ Prüferinnen der Masterarbeit über die Masterarbeit statt, spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit. Das Kollo-

quium dauert 60 Minuten. Die Note der Abschlussprüfung (Masterarbeit inkl. Kolloquium) wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

§ 8 Bewertung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Teilprüfungen, so errechnet sich die Note aus der Zusammenfassung der entsprechend den Credits gewichteten Teilprüfungsleistungen, wobei für die Teilprüfungen folgendes Punktesystem vorgegeben ist:

Punkte (100 Punkte = 100 %)	Note
96 bis 100	1,0
91 bis 95	1,3
86 bis 90	1,7
81 bis 85	2,0
76 bis 80	2,3
71 bis 75	2,7
66 bis 70	3,0
61 bis 65	3,3
56 bis 60	3,7
50 bis 55	4,0
unter 50	5,0 (nicht bestanden)

- (2) Die Gesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß den Credits gebildet. Dabei wird die die Note für die Abschlussprüfung dreifach gewichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Fulda, den 13. Dezember 2005

Witzenhausen, den 08. Dezember 2005

Dekan/in des Fachbereichs Oecotrophologie
der Fachhochschule Fulda

Dekan des Fachbereichs Ökologische
Agrarwissenschaften der Universität Kassel

Prof. Dr. Barbara Freytag-Leyer

Prof. Dr. Jürgen Heß

Anlage 1: Studienplan

Semester	Module				
1 (30 Credits)	Wahlpflichtmodul 1 (zum Ausgleich unterschiedl. Vorkenntnisse) (Anlage 2 a) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul 2 (zum Ausgleich unterschiedl. Vorkenntnisse) (Anlage 2 a) (6 Credits)	International Legislation on Consumer Protection and Food (6 Credits) (Anlage 2 c)	Marketing Research (6 Credits) (Anlage 2 c)	Changing societies (6 Credits) (Anlage 2 b)
2 (30 Credits)	Food Chain Management 1 (Anlage 2 c) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)	Recent Developments in Food and Nutritional Sciences (Anlage 2 c) (6 Credits)	Consumer Science and Sustainable Consumption (6 Credits) (Anlage 2 c)	Management of research and development projects; Project work with external partners (Anlage 2 b) (6+12 Credits)
3 (30 Credits)	Product Development and Intercultural Marketing (Anlage 2 c) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)	Wahlpflichtmodul Management (Anlage 2 d) (6 Credits)		
4 (30 Credits)	Profilmodul (6 Credits)	Master Thesis incl. Colloquium (24 Credits)			

Attachment 2 Examination Regulations
Master of Science Food Business and Consumer Studies

Module Descriptions

Overview

Attachment 2 a: Bridging Modules (elective)

- International business management
- Sensory science
- Sustainable nutrition
- Food preservation, packaging, transportation
- Foreign languages other than English
- Research methods
- Organic mixed farming systems
- Nutritional and consumer behaviour

Attachment 2 b Method Modules (compulsory)

- Changing societies / Intercultural communication and management
- Project work in co-operation with external partners

Attachment 2 c: Professional Modules (compulsory)

- International legislation on consumer protection and food
- Marketing research
- Food chain management 1
- Recent developments in food and nutritional sciences
- Consumer science and sustainable consumption
- Product development and intercultural marketing

Attachment 2 d: Management Modules (elective)

- International human resources management
- Food chain management 2: Food quality and organic food processing
- Information systems for the food industry
- Management of innovations in the food industry
- Management simulation

Attachment 2 a: Bridging-Modules

Module	International business management (Internationales Unternehmensmanagement)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • General management approach • Organisation and project management • IT- and knowledge management • Scorecard and performance management
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the role of business management in an international context • describe and handle the challenges of international management • take measures to optimise business organisation and knowledge management
Literature	Deresky H. 2002: International Management. Prentice Hall; Lane H.W. 2005: International Management Behavior. Blackwell Publishers
Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Sensory science (Essen und Trinken als Forschungsgegenstand)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Physiological and psychological parameters for sensory evaluation • Importance of sensory evaluation in quality management • Sensory testing as part of product development • Test designs according to ISO standards • Interpretation and reporting of results
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of sensory evaluation in quality management and product development • access appropriate documentation of food chains • use ISO standards for sensory evaluation of food • design and conduct sensory tests
Literature	<p>Busch–Stockfisch, M. (Hg.) 20xx: Praxishandbuch Sensorik in der Produktentwicklung und Qualitätssicherung. Behrs Verlag, Hamburg, Loseblattsammlung; Fliedner, I., Wilhelmi, F. 1995: Grundlagen und Prüfverfahren der Lebensmittelsensorik. Behrs Verlag, Hamburg; Foelsch, V. (Hg.) 20xx: Handbuch Produktentwicklung Lebensmittel. Behrs Verlag, Hamburg. Loseblattsammlung; Barlösius, Eva 1999: Soziologie des Essens. Eine sozial- und kulturwissenschaftliche Einführung in die Ernährungsforschung. Juventa. Weinheim, München; Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (Hg.) 2004: Ernährungsbericht 2004. Bonn</p>
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mixture of teaching, education of senses, individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment, paper presentation
Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in sensory sciences that are necessary for successful participation in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed in particular to students with first degree in agricultural sciences or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Sustainable nutrition (Ernährungsökologie)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Culture and cultural patterns of nutrition • Interactions of food quality and lifestyle on human health • RDA • Product flow in the food supply chain • Databases and tools to describe nutrition systems (e.g. Life cycle assessment) • Working with conflict and resistance concerning nutrition regimes
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of nutrition in human health • use databases for recommended dietary allowances • describe the influence of nutrition (from farm to fork) on environmental parameters (soil, water, atmosphere, biodiversity) • understand tools to measure “sustainability” in nutrition systems
Literature	Jäger, C. und Leitzmann, C. 1982: Ernährungsökologie – ein systemtheoretischer Forschungsansatz. In: Ernährungsumschau 39 (7) S. 283–287; Meier-Ploeger, A. 2001: Ökologische Lebensmittelqualität und Ernährungskultur. In: Ökologie & Landbau 117 (1) 35–37
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mixture of teaching, individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment, paper presentation
Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in sustainable nutrition that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed, in particular, to students with first degree in agricultural sciences or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food preservation, packaging, transportation (Haltbarmachung, Verpackung und Transport von Lebensmitteln)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Post-harvest technology, with emphasis on tropical products • Technology of food preservation • Packaging materials, technology and equipment • Interaction between packaging materials and food • Design of packaging processes • Problem solving in food packaging • Food transportation and logistics
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the relevance of food preservation and packaging in international food trade • understand the factors affecting the shelf life and safety of processed food • understand the properties of packaging materials for foods • know the principles of food packaging technology and equipment • are able to assess and to select appropriate packaging materials, methods and equipment • are able to optimise the transportation of food
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (incl. e-Learning), seminar. laboratory
Examination type	Written examination
Study system usability	Compulsory for: students not having the knowledge and skills in food technology that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed in particular to students with first degrees in agricultural sciences, business sciences or oecotrophology
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Foreign languages other than English
Language	Depending on course
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	Theoretical and practical training in a foreign language
Qualification targets	Students acquire knowledge and skills in the language of the country where they intend to earn credits. The level reached is sufficient to organise living and work in the host country, to understand its culture and to communicate with teachers, colleagues and fellow students
Literature	Depending on language
Learning methods	Exercise
Examination type	Written or oral examination
Study system usability	Elective in particular for students planning studies in countries where English is not the official language
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Research Methods
Language	German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Philosophy of science ▪ Research process and approach, research design and methods, planning and execution of an empiric survey, laboratory research, research ethics ▪ Theories and laws in quantitative social research; operationalisation and measurement ▪ Qualitative research process and qualitative research approaches; grounded theory, ethnography, phenomenology ▪ Data survey, data analysis and data evaluation of quantitative and qualitative social research: standardised and non-standardised oral and written interview, observation, document-/content analysis, dialogue analysis, action research, case studies, surveys, descriptive and analytical/closing process of data evaluation / statistics
Qualification targets	The module conveys expert competence and learning competence regarding the way of thinking and working and qualitative research methods and -strategies. Skills on data collection, analysis and evaluation and the use of statistical systems are also conveyed to students.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Seminaristic instruction and seminar
Examination type	Written examination
Study system usability	Bridging module, especially for students with little experience in scientific work
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Organic mixed farming systems – Principles of organic agriculture
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h total, 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Various relevant theories of low-input-agriculture • Structures and functions of agricultural ecosystems in general • Development, evaluation and comparison of ecological crop management systems on the background of various natural, economic and socio-cultural circumstances • Principles of pest management and fertilisation in low input agricultural systems • Principles of animal husbandry in low input agricultural systems
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the principles and structures as well as functions of agricultural ecosystems in general • describe nutrient cycles and their management in agriculture • evaluate systems of land use and their ecological impact • describe principles of organic pest management • describe principles of animal husbandry in low input agricultural systems
Literature	Lampkin N.H. 1990: Organic farming. Farming Press. Ipswich; Ostergaard T.V. 1996: Fundamentals of organic agriculture. IFOAM. Tholey-Theley; Gliessman 2000: Agroecology: Ecological processes in sustainable agriculture. Lewis Publishers. Boca Raton
Learning methods	Project work in small groups: Development of farm and crop management systems for different climates, evaluation of their sustainability
Examination type	Oral examination: presentation and discussion in closing plenary session
Study system usability	Compulsory for students not having the knowledge and skills in agricultural sciences that are necessary for successful participation in modules of semester 2, 3 and 4; Elective for students with first degree either in (a) food and nutrition sciences, (b) business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

	Nutritional and consumer behaviour (Ernährungs- und Verbraucherverhalten)
Language	English or German
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Cultural, social and psychological determinants of nutritional and consumer behaviour • Research on and modification on lifestyles • Models for consumer behaviour • Models for nutritional behaviour
Qualification targets	Students are aware of the crucial impact of cultural, social and psychological factors on the behaviour of consumers when they decide which food to buy and to eat. They are qualified to identify these factors and to apply this knowledge in product development, marketing and similar fields. They know methods of empirical research on lifestyle and nutrition, including tools such as historiography and biography. They know sociological and psychological models for consumer behaviour. They are also able to modify nutritional and consumer behaviour and to reflect their own behaviour.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, exercise
Examination type	Oral examination
Study system usability	Module compulsory for: students not having the knowledge and skills in agricultural sciences that are necessary for successfully participating in the modules in semester 2, 3 and 4. The module is directed, in particular, to students with first degrees in agricultural sciences, food technology or business sciences
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 b: Method Modules

Module	Changing societies – Intercultural communication and management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Culture and cultural patterns • Processes of cross-cultural adaptation • Intercultural communication and dialogue • Leadership and personality in intercultural contexts • Management of change • Working with conflict and resistance • Patterns of change in western history • The Agricultural Revolution • Intertwining reforms of the nineteenth century: social and agrarian • History of the Organic Movement • Food supply and changing nutrition habits in history
Qualification targets	<p>Successful individual and collective performance in a growing number of scientific and entrepreneurial ventures is increasingly determined by the capability to adequately cope with situations marked by cultural difference.</p> <p>The module should qualify the students to successfully perform in contexts where intercultural communication, co-operation and management are in demand. This includes, amongst other things, a firm understanding of one's own cultural determination, a sensitivity and appreciation for cultural differences, and a keen awareness of synergetic potentials in intercultural contexts.</p> <p>To evaluate and to influence the role of organic agriculture in the process of accelerated change, characteristic of contemporary western societies. Students should become acquainted with the history of agricultural systems and nutritional habits. A systematic survey of agents and patterns of change in history is to be combined with a detailed view on the development of European agriculture and food supply, beginning with the history of the early Agricultural Revolution in England.</p>
Literature	<p>Augsburger I.D.W. 1992: Conflict Mediation Across Cultures. Louisville; Bennett, M. J. (ed.) 1998: Basic Concepts of Intercultural Communication. London; Hodgetts R. M. & Luthans F. 2000: International Management. Culture, Strategy and Behavior. Boston; Huntington S. 1996: The Clash of Civilizations. New York; Harris P. R. & Moran R. T. 1991: Managing Cultural Differences. Houston; Hall E. T. 1976: Beyond Culture. New York; Overton M. 1996: Agricultural Revolution in England. The Transformation of the Agrarian Economy 1500 – 1850. Cambridge; Conford P. 2001: The Origins of the Organic Movement. Edinburgh; Thirsk J. 1978: Economic Policy and Projects. The Development of a Consumer Society in Early Modern England, Oxford</p>
Learning methods	Seminaristic, i.e. a mix of individual presentation, plenary discussion, group work, individual reading
Examination type	Assignment; paper presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Project work in co-operation with external partners
Language	English
Credits	18
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, starting SS
Contents	<p>Project management, advanced level: Management of research and development projects</p> <p>Advanced methods of research</p> <p>In co-operation with enterprises and/or institutions, students work on inter-disciplinary problems relevant to international food economics and consumer studies, and apply scientific methodology to solve these problems. These projects may deal with, in particular,</p> <p>(1) Introduction of new products: Marketing research and communications tools, with focus on test methods for new products, packaging, prices, communication tools with consumers in different stages of planning process; market implementation in retail shops (pricing, prices, supporting communication tools), technical aspects</p> <p>(2) Supply chain management, with focus on development and implementation of systems to ensure quality, safety and traceability of food</p>
Qualification targets	Students are enabled to independently plan, perform, document, evaluate and reflect complex projects, in particular in research and development related to international food business and consumer studies. They co-operate with enterprises and institutions related to international food industry.
Literature	Project based materials
Learning methods	Lecture units and project seminar
Examination type	Written report and presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 c: Compulsory Modules

Module	International legislation on consumer protection and food
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Key institutions and related administrative bodies in the EU • The labelling of food products in the EU • Relevant legislation for production, distribution or sale of novel or functional food and food containing genetically modified organisms • Risk management and risk communication / HACCP / food hygiene in the EU • Barriers to the free flow of goods across national boundaries • Exemplary national food control systems in Europe • Basics and historical development of consumer protection and consumer politics in the EU
Qualification targets	<p>Students will be able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • access appropriate documentation on legislation on consumer protection and food • discuss the role of the key institutions and related administrative bodies in the EU • describe the content of EU food law in major areas (e.g. labelling, hygiene) • evaluate the impact of relevant legislation and case law to food industry and consumers, • describe the role of risk management and risk communication for food industry and consumers • discuss the role and effectiveness of consumer law protection
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Marketing research
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Tasks and management of marketing research • Methods of data collection • Methods of data analysis • Presentation of market research results for decision support • Methods of development prognoses
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • are able to define marketing research • are able to describe how marketing research relates to the marketing concept • are able to outline the steps in the marketing research process and show how the steps are interrelated • know the factors to consider in defining the marketing problem or opportunity • are able to explain the differences between primary and secondary market research • are able to develop a research design • know all relevant methods and tasks for analysing consumer markets, competitors and actors in a supply chain • are able to state the specific advantages of each method of data collection • know advantages and disadvantages of different systems for the integration of marketing research tasks into the management system of businesses • know fundamentals of statistics and sampling theory • know the different types of statistical analysis techniques • acquire personal skills for oral and written presentations in teamwork
Literature	Aaker, D.A., Kumar, V. and Day, G.S. 2004: Marketing research. 8 th ed., John Wiley and Sons. New York, USA; Burns, A.C. and Bush, R.F. 2003: Marketing research. 4 th ed.. Pearson Education International. Upper Saddle River. New Jersey, USA; Shao, A.T. 2002: Marketing research. 2 nd ed.. South Western. Cincinnati, Ohio, USA.
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Oral test, oral and written presentation
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food chain management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Product flow in the food supply chain • Business processes in the contemporary food industry • Public conception of risk and product safety in the food chain • Food chain traceability • Implementation of an information chain (documented) on product flow in a food chain • Case studies for implementation of a QM-system in various branches of the food industry • Basics of supply chain management
Qualification targets	<p>Students will be able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • describe the role of quality management in the food industry and understand major challenges to effective quality management • take measures to ensure food chain traceability • take measures to ensure product safety according to international safety standards • implement an effective crisis management within the food supply chain • implement a quality management system (QM-System) in the food chain • understand that in fighting international competition it is not “company against company” but “supply chain against supply chain” • define a food supply chain and understand material, information and capital flows
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, seminar, exercises
Examination type	Oral test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Obligatory: knowledge of the food chain, basics of quality management; recommended: Food quality; international food law

Module	Recent developments in food and nutritional sciences
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	Recent scientific results on food constituents, their physiological effects within various nutritional patterns, and their influence on the quality of raw material and final food products. Artisanal, organic, conventional and novel processing technologies for food – in particular, „Minimal Processing“ and „Low Input Processing“ – and their effect on food quality and safety as well as on process quality (environmental and social aspects, sustainability)
Qualification targets	<p>Successful students</p> <ul style="list-style-type: none"> • know the influence of food constituents on processing methods and quality of foods • are able to evaluate various technologies for food processing, such as <ul style="list-style-type: none"> – artisanal – organic – conventional – novel methods <p>and their effects on food constituents</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the physiological effects of functional food constituents • know how to make meaningful use of products and process technologies for human nutrition • are able to assess the impacts of new results in food and nutrition science • for the nutritional status of various target groups from different cultures and settings • for the development of new products and their marketing to private and institutional households in different cultures • for the structure of the agricultural and food industry • are able to search the recent scientific literature (original data) for relevant information • are able to work in groups to work out structured results, to evaluate and to present them
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (incl. e-Learning), seminar, laboratory
Examination type	Written report
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Consumer science and sustainable consumption
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	yearly, SS
Contents	Selected subjects from economic and social sciences focussing on the consumer.
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • explain various relevant theories of sociology and lifestyle research as well as the social and psychological basis for consumer behaviour • explain recent developments in consumption and to deduct future trends, with emphasis on sustainability • explain various micro- and macro-economic theories relevant to the market for consumer goods and the attitude of consumers • explain various theories of consumer policy, the present status and future needs • develop novel products and services for various target groups • develop novel concepts for the dialogue with the consumers.
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (including e-learning), seminar
Examination type	Written examination
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Product development and intercultural marketing
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	Stages of product development, quality function deployment, processing and product formulations, food chemistry, manufacturing, food regulations, food additives, product testing, shelf-life studies and factors affecting shelf-life
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • know the stages of innovation and food product development • know fundamentals of intercultural marketing • are able to generate and evaluate new product ideas • are able to develop and evaluate product concepts • are able to develop a prototype food product including labelling, packaging and evaluation of shelf-life • are able to consider nutritional aspects and to apply functional food ingredients in food product development • are able to consider factors beyond formulation and processing – shelf –life requirements, food regulations • know new techniques of food processing
Literature	Fuller, G. W. 2005: New Food Product Development: from concept to marketplace. Boca Raton, CRC Press. Boston, New York, Washington; Fölsch, V. (Hrsg.), 1995: Handbuch Produktentwicklung Lebensmittel. Behr´s Verlag. Hamburg.
Learning methods	Lecture units and group work or laboratory work
Examination type	Written test
Study system usability	Compulsory module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Attachment 2 d: Management Modules

Module	International human resources management
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Basics and advanced methods of human resource management • Motivation and incentive systems • Principal and agent approaches • Construction and control of target agreements • Organisational behaviour approach
Qualification targets	<p>Students are able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • understand the challenges of human resource management in an international context • gain knowledge and experience in dealing with international decision making and leadership process • know the instrument of human resource management and gain experience in dealing with those instruments • know the opportunities of incentive systems • understand cultural aspects of human resource management
Literature	Towers B. (ed.) 1998: Handbook of human resource management. Blackwell; Dowling P.J., Welch D.E. 2004: International Human Resource Management. South Western College
Learning methods	Instructions, seminar
Examination type	Oral test
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Food quality and organic food processing
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<p>European and international legislation for organically produced agricultural commodities (focussing: Annex II, Annex VI EEC 2092/91; contracting, quality standards, product handling) Quality standard setting and the Organic Guarantee System Certification systems for organic and conventional products (overview, principles, concept, certification) Accreditation and accreditation agencies Process and product orientated food quality concepts and assessments; "holistic" quality definitions Processing techniques for organic food processing (different product groups) Quality assessment methods for small and medium-size enterprises</p>
Qualification targets	<p>Students will be able to</p> <ul style="list-style-type: none"> • define food quality and quality systems in agriculture and food industry • discuss principles of organic food production (agriculture, processing) according to EEC 2092/91 • discuss and evaluate food processing techniques and quality assessment methods
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions, seminar, case studies, excursions
Examination type	Oral test, written report
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Obligatory: knowledge of the food chain, basics of quality management; recommended: Food quality, international food law

Module	Information systems for the food industry
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, SS
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Models of organisation of food processing enterprises • Problems specific to food industry • Information systems in food industry • Structure of information systems, hardware, software, data banks, tools und add-ons • System analysis and system implementation • Components of comprehensive software packages • Logistics of production and quality management
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • know the organisation of food processing enterprises • know the specific problems and economic constraints of the food industry • are familiar with the essential features of information systems and their components • know structures of data and processes and the interrelationship between subsystems • know which data are relevant for successful operation of a food business • know the interfaces between subsystems • are familiar with the basics of data processing and relevant software • understand the procedures of system analysis and system implementation • know details of comprehensive information systems for the food industry and can apply this knowledge to solve problems, in particular in the fields of production and logistics
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Instructions (including e-learning), seminar, exercises
Examination type	Written examination
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Management of innovations in the food industry
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly, WS
Contents	Introduction; internal and external factors; innovation process; establishment of business
Qualification targets	Students are enabled to <ul style="list-style-type: none"> • assess the innovation potential in an enterprise and analyse the factors affecting it • make use of the innovation potential of the enterprise and its staff • plan and moderate the transformation of ideas into products and services • use their skills in intercultural communication to understand and handle differences in „business cultures“
Literature	Lecture based materials
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Written test
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Module	Management simulation
Language	English
Credits	6
Stud. workload	180h, of which 60h contact
Frequency (WS / SS)	Yearly,
Contents	<ul style="list-style-type: none"> • Decision making in complex business environment • Strategic management and management tools • Capital spending, financial management • Personnel management • Reporting systems • Coping with risk
Qualification targets	<p>Students</p> <ul style="list-style-type: none"> • acquire vital leadership skills (“learning business by doing business”) • gain experience in team oriented decision making • know management tools • acquire personal skills for oral and written presentations in teamwork
Literature	<p>Baye M. R. 2005: Managerial Economics And Business Strategy. McGraw–Hill Education; Fisher T.C., Waschik R.G. 2002: Managerial Economics. Routledge; Png I. 2001: Managerial Economics. Blackwell Publishers</p>
Learning methods	Lecture units and seminar
Examination type	Oral and written presentation
Study system usability	Elective module see § 6 (3)
Entrance requirements	Entrance requirements see § 5 PO Food Business and Consumer Studies

Prüfungsordnung für den gestuften Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel

vom 24.11.2004

Inhalt**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Diplomprüfungen
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Module
- § 5 Credits
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen

II. Vorprüfung und Diplomprüfung I

- § 11 Zulassung zur Diplomprüfung I
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Diplom-Vorprüfung
- § 14 Prüfungsteile der Diplomprüfung I
- § 15 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 16 Berufspraktische Studien
- § 17 Diplomarbeit I
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit I
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung und Freiversuch
- § 21 Diplomzeugnis I
- § 22 Diplom I

III. Diplomprüfung II

- § 23 Zulassung zur Diplomprüfung II
- § 24 Studienbegleitende Modulprüfungen
- § 25 Diplomarbeit II
- § 26 Ergebnis, Wiederholbarkeit und Freiversuch der Diplomprüfung II
- § 27 Diplomzeugnis II und Diplom II

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widersprüche
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfungen

- (1) Der Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel ist ein gestufter konsekutiver Studiengang. Er erstreckt sich auf die Fachrichtungen Elektrotechnik und Maschinenbau.
- (2) Die Diplomprüfung I bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der ersten Studienstufe. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Zusammenhänge des Faches Mechatronik überblickt, die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden und die für den Übergang in eine Berufspraxis als Mechatronikingenieur bzw. Mechatronikingenieurin notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Die Diplomprüfung II bildet den wissenschaftlich vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss der zweiten Studienstufe. Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 - die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse des Faches Mechatronik erworben hat,
 - wesentliche wissenschaftliche Zusammenhänge des Faches vertieft überblickt und
 - die Fähigkeit besitzt, Methoden und Erkenntnisse des Faches problembezogen anzuwenden.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Ist die Diplomprüfung I bestanden, verleihen die Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Maschinenbau den Grad Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin (Dipl.- Ing.).
- (2) Ist die Diplomprüfung II bestanden, verleihen die Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Maschinenbau den Grad Diplom-Ingenieur bzw. Diplom-Ingenieurin (Dipl.- Ing.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für die erste Studienstufe (Diplomprüfung I) beträgt sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit für die zweite Studienstufe (Diplomprüfung II) beträgt drei Semester.
- (3) Das Studienprogramm für den gestuften Diplomstudiengang Mechatronik umfasst für die erste und zweite Studienstufe 177 SWS, davon in der ersten Studienstufe 127 SWS.

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Abschlussarbeit.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und Selbstlernzeiten dar. Module sind auch Praxisphasen sowie Projektarbeiten und die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen) angeboten. Eine Modul-

prüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Als Modulprüfungen kommen die in § 15 Abs. 2 genannten Leistungen in Frage.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (5) Die Module sind in einem Modulhandbuch einzeln beschrieben. Die Beschreibung des Moduls soll den Studierenden zuverlässige Informationen über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges oder das Verhältnis zu anderen Modulen bieten. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
 - Lehrform
 - Voraussetzung für die Teilnahme
 - Verwendbarkeit des Moduls
 - Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
 - Leistungspunkte und Noten
 - Häufigkeit des Angebotes von Modulen
 - Arbeitsaufwand
 - Dauer der Module.
- (6) Im Studiengang Mechatronik ist ein Praxismodul in Form berufspraktischer Studien von 18 Wochen Dauer integriert. Im Praxismodul sollen die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einem Betrieb oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heran geführt werden. Das Praxismodul dient insbesondere dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

§ 5 Credits

- (1) Jedem Modul werden Credits zugeordnet, die auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Universität Kassel oder einer anderen Hochschule ermöglichen. Dabei sind die Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz sowie das europäische Kredittransfer-System berücksichtigt.
- (2) Credits sind ein quantitatives Maß für die arbeitsmäßige Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Credits werden nur vergeben für die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die eigenständige und gelenkte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Erstellung von Haus-, Seminar-, Abschluss-, Projekt- und Studienarbeiten, für Praxisphasen, die Prüfungsvorbereitungen und die Prüfungszeit. Sie werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Für die Vergabe von Credits genügt das Bestehen der Prüfungsleistung.
- (3) Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Diese entsprechen 60 Credits (ECTS-Punkte).
- (4) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsleistungen auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von höchstens 1800 Stunden bezogenen aufwenden muss.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Durchführung der Prüfungsverfahren und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - a) je zwei Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Elektrotechnik/Informatik und Maschinenbau,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (im turnusmäßigen Wechsel aus den beteiligten Fachbereichen, beginnend mit dem Fachbereich Maschinenbau),
 - c) zwei Studierende des Diplomstudiengangs Mechatronik.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichsräten für die Dauer von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder der Professorengruppe sein müssen. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzung des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, einzelnen Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Wer zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweiligen Fassung. Gemäß § 23 Abs. 3 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 werden Hochschulprüfungen von
 - Mitgliedern der Professorengruppe,
 - Wissenschaftlichen Mitgliedern und
 - Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.

Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 8 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Module, die bei vergleichbarer Credit-Anzahl in vergleichbaren Studiengängen erbracht wurden, werden auf Antrag als Modul anerkannt.
- (2) Module in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kassel im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei dieser Gleichwertigkeitsprüfung von Modulen, Credits und ihr zugeordneten Prüfungsleistungen ist auch zu berücksichtigen, ob die erworbenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen gleichwertig sind.
- (3) Credits, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praxisphasen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Hinsichtlich der Anrechnung von Leistungen für die Berufspraktischen Studien gilt §16 Abs.4.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Teilmodulen / Modulen angerechnet.
- (4) Mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) sind Prüfungsleistungen von Kandidatinnen oder Kandidaten zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist. Eine Modulprüfung mit mehreren Modulteilprüfungsleistungen ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung I oder II ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung I oder II bestanden sind und die Diplomarbeit jeweils mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält sie oder er einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festzustellen. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Mitteilung durch eine hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgt, bei der die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

II. Vorprüfung und Diplomprüfung I

§ 11 Zulassung zur Diplomprüfung I

- (1) Zur Diplomarbeit I kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplom-Vorprüfung gem. §13 erfolgreich absolviert hat,
 2. die studienbegleitenden Prüfungen gem. §15 in Verb. mit Anlage I., Abschnitt B, bis auf 10 SWS technische Wahlpflichtmodule und die nichttechnischen Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert hat,
 3. die berufspraktischen Studien gemäß § 16 erfolgreich durchgeführt hat,
 4. mindestens die letzten zwei Semester vor Meldung zur Diplomarbeit I für den Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel eingeschrieben war.

- (2) Eine Modulprüfung/Modulteilprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende/Studierender im Diplomstudiengang Mechatronik immatrikuliert ist. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich zu jeder Modulprüfung/Modulteilprüfung innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes an. Mit der Anmeldung sind die für die Modulprüfung/Modulteilprüfung erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Der Anmeldung ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit I ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Mechatronik begonnen, aber nicht bestanden hat.

- (4) Dem Antrag werden beigefügt:
 1. Ein Themenvorschlag für die Diplomarbeit I,
 2. ggf. eine Erklärung, dass die Diplomarbeit I als Gruppenarbeit angefertigt werden soll, ein Vorschlag für den Betreuer oder die Betreuerin sowie den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin der Diplomarbeit I – jeweils versehen mit einer Einverständniserklärung des bzw. der Vorgeschlagenen.

- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschlagenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidungskompetenz der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gem. § 11 Abs. 2 nicht vollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Mechatronik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Diplom-Vorprüfung

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung wird kein Zulassungsverfahren durchgeführt. Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können nur von eingeschriebenen Studierenden des Diplomstudiengangs Mechatronik der Universität Kassel erbracht werden.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfasst die Prüfungsleistungen in den Modulen gem. der Anlage I, Abschnitt A. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen abgelegt. Für die Durchführung der Prüfungen gilt §15 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine nicht-bestandene Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung einmal wiederholt werden kann. Ein Freiversuch gem. § 20 Abs. 4 – 6 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Eine der fachgebundenen Hochschulreife entsprechende Qualifikation nach § 63 Abs. 3 HHG erwirbt, wer das Grundstudium absolviert hat. Der Abschluss des Grundstudiums wird durch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung nachgewiesen.
- (5) Über die erfolgreiche Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis erteilt (Anlage III). Es enthält die Noten der einzelnen Modulprüfungen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen.

§ 14 Prüfungsteile der Diplomprüfung I

- (1) Die Diplomprüfung I besteht aus den
 - a) studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 15 in Verbindung mit der Anlage I, Abschnitt B; dabei ist aus den angegebenen Studienschwerpunkten einer zu wählen und studienbegleitende Prüfungen in dem in Anlage I, Abschnitt B angegebenen Umfang zu absolvieren,
 - b) den Berufspraktischen Studien gem. § 16,
 - c) der Diplomarbeit I gem. § 17.

Für die Absolvierung der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Berufspraktischen Studien ist eine Zulassung gem. § 11 und § 12 nicht erforderlich.

§ 15 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul mit jeweils mindestens 2 SWS zu absolvieren.

- (2) Eine studienbegleitende Modulprüfung muss unter prüfungsmäßigen Bedingungen absolviert werden. Als Prüfungsleistung kommen in Frage
- Klausur (45 bis 60 Minuten je 2 SWS, nicht länger als 4 Stunden),
 - Mündliche Prüfung (mindestens 20 Minuten je 2 SWS, nicht länger als 60 Minuten),
 - Schriftliche Hausarbeit,
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 - Projektarbeit (bezogen auf mindestens 4 SWS),
 - mündliche Präsentation.

Von den studienbegleitenden Modulprüfungen der Diplomprüfung I kann höchstens eine als Projektarbeit erbracht werden.

- (3) Bezieht sich die Prüfung auf ein Modul von 2 SWS, so besteht sie aus einer Prüfungsleistung. Bezieht sie sich auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls oder ein Modul mit mehreren SWS, so ist die Kumulation mehrerer Teilprüfungsleistungen zulässig.
- (4) Die Arten der jeweils zulässigen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern bzw. Prüferinnen im Benehmen mit den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt. Die bei Klausuren erlaubten Hilfsmittel sind den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. Prüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer Sprache erbracht werden. Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig. Multiple Choice-Prüfungen sind nur als Teilprüfungen (weniger als 30% der gesamten Prüfungsleistung des betreffenden Moduls) zulässig.
- (5) Gruppenarbeiten von maximal drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar sowie einzeln bewertbar ist.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der Prüfung entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.
- (7) Die schriftlichen Modulprüfungsleistungen/Modulteilprüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern mit Noten gem. § 19 Abs. 1 zu bewerten. Bezieht sich eine Prüfungsleistung auf mehrere verschiedene Lehrveranstaltungen eines Moduls, so sind diese bei der Notenfestsetzung nach Semesterwochenstunden zu wichten. Die Abnahme der Prüfungsleistung/Modulprüfung kann gemeinsam erfolgen, z.B. in Form einer gemeinsamen Klausur.
- (8) Eine studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung, bei zwei oder mehreren Modulteilprüfungsleistungen das nach SWS gewichtete Mittel der erzielten

Bewertungen, mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Eine studienbegleitende Modulprüfung kann nur für einen Wahlpflichtbereich angerechnet werden.

- (9) Hinsichtlich der Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen gilt § 20.

§ 16 Berufspraktische Studien

- (1) Die Berufspraktischen Studien sollen in der Regel im fünften Fachsemester absolviert werden. Aus diesem Grund werden die für dieses Semester vorgesehenen Pflichtmodule als Blockveranstaltungen angeboten. Die Berufspraktischen Studien dienen der Verknüpfung der theoretischen Ausbildung innerhalb der Universität mit der beruflichen Praxis von Mechatronikern in einschlägigen Betrieben und Institutionen. Sie sollen sowohl eine praktische Überprüfung des erworbenen theoretischen Wissens ermöglichen als auch einen Einblick in das angestrebte Berufsbild eröffnen.
- (2) Die Berufspraktischen Studien umfassen mindestens 18 Wochen an einer Praxisstelle. Die gewählte Praxisstelle muss den beruflichen Anforderungen für einen Mechatronikingenieurs oder einer Mechatronikerin entsprechen.
- (3) Während der Tätigkeit an einer Praxisstelle müssen die Studierenden Gelegenheit haben, Erfahrungen im Sinne von § 1 Abs. 2 zu sammeln. Nach Beendigung des Praktikums stellt der Betrieb eine Bescheinigung über Art und Umfang der Tätigkeit aus. Die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien wird bescheinigt auf Grund der Nachweise der Betriebe sowie eines Seminarvortrags, der mit bestanden/ nichtbestanden bewertet wird.
- (4) Für die Berufspraktischen Studien können dokumentierte Leistungen aus der Berufspraxis bzw. anderweitige Berufspraktische Studien angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Eine Anrechnung beruflicher Praxis, die vor dem Studium liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung von Abs. 1 Satz 2 zulässig. Eine Berufsausbildung wird in der Regel nicht angerechnet. Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Diplomarbeit I

- (1) Die Diplomarbeit I soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine theoretische, technische oder praktische Fragestellung aus dem Bereich der Mechatronik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden; § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestaltet sein, dass eine fristgerechte Bearbeitung gem. Abs. 3 erfolgen kann. Ausgabe des Themas und die Bestellung des Gutachters oder der Gutachterin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Mit der Zulassung zur Diplomarbeit I werden der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit sowie der Name des Gutachters und Betreuers bzw. der Gutachterin und Betreuerin schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 10 Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung. Das Datum ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit I darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.
- (4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm oder von ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens

jedoch um einen Monat verlängern. Dauert die Verhinderung länger, so kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfungsleistung zurücktreten.

- (5) Wird in Folge des Rücktritts gem. Abs. 4 ein neues Thema für die Diplomarbeit I ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas gem. Abs. 3 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit I

- (1) Die Diplomarbeit I ist fristgerecht in drei gehefteten schriftlichen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Diplomarbeit I wird in der Regel binnen vier Wochen von dem Gutachter oder der Gutachterin sowie einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin, der bzw. die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, beurteilt und gem. § 19 Abs. 1,2 benotet.. Bei unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 19 Abs.1 festgesetzt. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Stellungnahme einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers einholen, wenn die Beurteilungen der Prüfer um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder einer der Prüfer die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" beurteilt. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers, Zweitprüfers und Drittprüfers binnen weiterer zwei Wochen gem. § 19 Abs. 1 gebildet. Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfungstermin einheitlich die Begutachtungsfrist verkürzen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, um den Kandidatinnen und den Kandidaten eine fristgerechte Fortsetzung des Studiums (Aufnahme des Studiums in der zweiten Studienstufe) zu ermöglichen.
- (4) Bei fachübergreifenden Themen und bei Gruppenarbeiten kann der Prüfungsausschuss von sich aus auf Antrag der Kandidatinnen oder der Kandidaten bis zu zwei weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Diplomarbeit I ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen/Modulteilprüfungsleistungen und die Diplomarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden neben den einzelnen Notenwerten auch Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Notenwerte um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Setzt sich die Note einer Prüfungsleistung oder einer Modulprüfung aus mehreren unterschiedlichen Noten zusammen, so wird die Note der studienbegleitenden Modulprüfung/Modulprüfung oder der Diplomarbeit I gemittelt, wobei gegebenenfalls nach Semesterwochenstunden gewichtet werden muss.
- (3) Jedes Modul mit Ausnahme der Berufspraktischen Studien muss benotet werden. Modulprüfungen können auch mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.
- (4) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen/Modulprüfungen sowie die Diplomarbeit I mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (5) Die Gesamtnote der Diplomprüfung I errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Modulprüfungen/Modulprüfungen, gewichtet nach den Semesterwochenstunden, sowie der Note der Diplomarbeit I. Dabei wird die Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen/Modulprüfungen mit 80 % sowie die Note der Diplomarbeit I mit 20 % gewichtet.

Die Gesamtnote der bestandenen Diplomprüfung I lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend sowie
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgegeben:

bis 1,5	- sehr gut	very good
über 1,5 bis 2,5	- gut	good
über 2,5 bis 3,5	- befriedigend	satisfactory
über 3,5 bis 4,0	- ausreichend	sufficient
über 4,0	- nicht ausreichend	fail

§ 20 Wiederholung und Freiversuch

- (1) Ist eine Diplomarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfung/Modulprüfung nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden, so kann sie wiederholt werden. Eine mit 4,0 oder besser bewertete Teilprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung wird nicht wiederholt. Die Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit gem. § 17 Abs. 3 ist im Falle der Wiederholung zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Diplomarbeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Die Wiederholung von studienbegleitenden Modulprüfungen/Modulprüfungen gem. § 15 ist im Falle des Nichtbestehens zweimal zulässig. Die Diplomarbeit kann im Falle eines Nichtbestehens lediglich einmal wiederholt werden.
- (3) Die Frist, in der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.

- (4) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungsleistungen/Modulteilprüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und bis zu dem im Studienplan festgelegten Fristen abgelegt wurden (Freiversuch), die Diplomarbeit I, sofern sie bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt wurde. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei Prüfungen in einem Wahlpflichtmodulbereich kann nach einem Freiversuch das Prüfungsfach gewechselt werden.

§ 21 Diplomzeugnis I

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung I bestanden, so erhält er oder sie innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis (Anlage IV). Es enthält
- die Bezeichnung der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung
 - die Prüfungsmodule und Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen / Modulteilprüfungen der Diplomprüfung
 - einen Hinweis auf die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien
 - Thema und Note der Diplomarbeit I
 - Gesamtnote der Diplomprüfung I
 - die Angabe der Regelstudienzeit gem. § 3 Abs. 1
 - die Anzahl der erworbenen Credits.
- (2) Das Zeugnis wird auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau sowie dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik unterzeichnet.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung I nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung erteilt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung I nicht bestanden ist.
- (4) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (Anlage V).

§ 22 Diplom I

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" beurkundet (Anlage VI).
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Diploms erteilt (Anlage VII).
- (4) Gleichzeitig mit dem Diplom wird ein Diploma-Supplement, entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Anlage VIII) ausgehändigt.

III. Diplomprüfung II

§ 23 Zulassung zur Diplom-Prüfung II

- (1) Die Diplomprüfung II besteht aus
 - a) den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 24
 - b) der Diplomarbeit II gem. § 25.

- (2) Zu den Modulprüfungen des Diplomstudienganges II kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) die Diplomprüfung I im Diplomstudiengang Mechatronik der Universität Kassel mit mindestens 2,0 bestanden hat oder
 - b) einen gleichwertigen Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat oder den Abschluss eines Fachhochschul-Studienganges Mechatronik oder eines fachlichen verwandten Studienganges mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (ohne Berufspraktische Semester) mit mindestens 2,0 abgeschlossen hat.

Kandidatinnen und Kandidaten gem. b) haben nach einer Fachberatung durch den Prüfungsausschuss zusätzlich Modulprüfungen im Umfang von maximal 30 Credits in Fachgebieten der ersten Studienstufe nachzuweisen, die in einem Vorbereitungssemester oder studienbegleitend bis zur Zulassung zur Diplomarbeit II zu erbringen sind.

- (3) Zur Diplomarbeit II kann nur zugelassen werden, wer:
 - a) für den Diplomstudiengang Mechatronik eingeschrieben ist und mindestens das letzte Semester vor Meldung zur Diplomarbeit im Studiengang Mechatronik an der Universität Kassel eingeschrieben war
 - b) die Modulprüfungen nach § 24 erbracht hat.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen/Modulteilprüfungen der zweiten Studienstufe umfassen die in der Anlage I, Abschnitt C, spezifizierten Module. Dabei ist ein weiterer Studienschwerpunkt zu wählen, der sich von dem im Diplom I gewählten Studienschwerpunkt unterscheidet. Im weiteren Schwerpunkt sind zwei Drittel der vorgeschriebenen Credits abzuleisten, im ersten Studienschwerpunkt ein Drittel (s. Anlage I, Abschnitt C).

- (2) Für die Durchführung der Modulprüfungen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomarbeit II

- (1) Die Diplomarbeit II soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung der Mechatronik entsprechend den Zielen der Prüfung gem. § 1 umfassend und vertieft zu bearbeiten.

- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestaltet sein, dass eine fristgerechte Bearbeitung gem. Abs. 3 erfolgen kann. Ausgabe des Themas und die Bestellung des Gutachters oder der Gutachterin, der bzw. die die Arbeit betreuen soll, erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Mit der Zulassung zur Diplomarbeit werden der Kandidatin oder dem Kandidaten das Thema der Diplomarbeit II sowie der Name des Gutachters und Betreuers bzw. der Gutachterin und der Betreuerin der Diplomarbeit schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen und beginnt mit dem Tag der Mitteilung. Das Datum ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.

- (4) Im Übrigen gelten § 11 und 12 entsprechend.

§ 26 Ergebnis, Wiederholbarkeit und Freiversuch der Diplomprüfung II

Zur Feststellung des Ergebnisses sowie zur Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II gelten die §§ 19 und 20 entsprechend. Für die Bildung der Gesamtnote gilt, dass die Note der Diplomarbeit II mit 30 %, die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen der zweiten Studienstufe mit 70 % gewichtet werden. Als Freiversuch gelten studienbegleitende Modulprüfungsleistungen der Diplomprüfung II, wenn sie bis zu dem im Studienplan festgelegten Fachsemester, sowie die Diplomarbeit II, wenn sie bis zum dritten Fachsemester abgelegt wurden.

§ 27 Diplomzeugnis II und Diplom II

- (1) Für die Erteilung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung II sowie für die Verleihung des akademischen Grades gelten §§ 21 und 22 entsprechend (Anlagen IX, X, XI, XII.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Diplom wird ein Diploma-Supplement, entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung (Anlage VIII), ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung getäuscht oder wurde diese Tatsache erst nach der Aushändigung des jeweiligen Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend oder er erklärt in schwerwiegenden Fällen die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der Prüfung und nach Aushändigung des entsprechenden Zeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Widersprüche

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den Präsidenten der Universität Kassel weiter, der den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Der Dekan des Fachbereichs
Elektrotechnik/Informatik

.....

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau

.....

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

A. *Diplom-Vorprüfung (Grundstudium)*A.1 *1. und 2. Fachsemester*

Pflichtmodule Grundlagen			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Mathematik I	Vektorrechnung, Lineare Gleichungssysteme, Differentialrechnung, Einführung in die Integralrechnung	7	9
Mathematik II	Ergänzungen zur Differential- und Integralrechnung	7	9
Physik I	Einführung: Arbeitsgebiete der Physik, Aufbau der Materie, Eindimensionale Bewegung; Arbeit und Energie, Gravitation, Satelliten- und Planetenbahnen, elektrische und magnetische Felder, Elektronen- und Ionenstrahlen, 3-dim. Bewegung, Impulserhaltung, Stoßgesetze, Einführung in die Relativitätstheorie	3	8
Physik II	Schwingungen, Frequenzspektrum, Resonanz, Wellen: Interferenz, Beugung, Quanten: Thermische Strahlung, Fotoeffekt, Teilchen und Wellen, Aufbau der Atome: Atommodelle, Ergebnisse der Quantenmechanik, Kinetische Gastheorie, Thermodynamik, Kreisprozesse	3	
Summe		20	26

Pflichtmodule Informatik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Einführung in die Programmierung	Einführung in die Programmiersprache C++, Programmierübungen, Datenstrukturen, strukturiertes Programmieren, Programmiertechniken: Modularisierung, Objektorientierung, Datenkapselung	4	6
Summe		4	6

Pflichtmodule Maschinenbau			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Konstruktionstechnik I	Grundlagen des technischen Zeichnens unter Berücksichtigung von Normen und Werkstoffen; optimale Gestaltung von Bauteilen unter dem Einfluss von Beanspruchung, Werkstoff und Form	4	6
Konstruktionstechnik II	Gestalten, Dimensionieren und Detaillieren von Funktionselementen des Maschinenbaus, Konstruieren von Bauteilen und Baugruppen mit CAD	4	6
Technische Mechanik I1	Statik starrer Körper: Gleichgewichtsprinzip, Schnittprinzip, Reibung; Bewegung eines Massenpunktes, Einmassenschwinger	3	4,5
Summe		11	16,5

Pflichtmodule Elektrotechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Grundlagen der Elektrotechnik I	Einheiten und Gleichungen, Gleichstromkreise, Grundlagen und Verfahren der Netzwerkanalyse, Einführung in die Theorie elektrischer und magnetischer Felder, zeitlich veränderliche magnetische Felder, Induktivitäten, Transformatoren	3	10
Grundlagen der Elektrotechnik II	Wechselstromlehre, einfache Filterschaltungen, Resonanzkreise, Leistung in Wechselstromkreisen, Mehrphasensysteme, Fourier-Analyse	3	
Praktikum Elektrotechnik	Strom/Spannungs-Kennlinien, Brückenschaltungen, Schwingkreise, Photovoltaik-Schaltungen, Transistor, Dielektrische und magnetische Werkstoffe, physikalische Grundlagenversuche	2	
Summe		8	10

¹ Gemeinsamer Modul mit Technische Mechanik II

Pflichtmodule Mechatronik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Einführung in die Mechatronik ²	Strukturen mechatronischer Systeme, Aktoren, Sensoren, Steuerungen, Anwendungen der Mechatronik, Vernetzung von Systemen, Aufbau- und Fertigungstechnologien	2	1
Summe		2	1

Zusammenfassung 1. Studienjahr		
Bereich	SWS	Credits
Grundlagen	20	26
Informatik	4	6
Maschinenbau	11	16,5
Elektrotechnik	8	10
Mechatronik	2	1
Summe	45	59,5

²Ringvorlesung; Gemeinsamer Modul mit Modellbildung von Systemen

A.2 3. und 4. Fachsemester

Pflichtmodul Grundlagen			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Mathematik III	Komplexe Zahlen, Differentialgleichungen erster Ordnung, lineare Differentialgleichungen und Systeme, Taylorreihen	3	7
Mathematische Methoden der Signalverarbeitung	Skalarprodukte, Orthogonalsysteme, Frames, Gefensterte Fouriertransformation, Wavelettransformation, Multiskalenanalyse,	2	
Summe		5	7

Pflichtmodule Informatik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Mikroprozessortechnik 1	Aufbaus einen Mikroprozessorsystems, Systemkomponenten eines Mikroprozessorsystem auf Basis eines von- Neumann- Mikroprozessors, Zeitverhaltens und der Wirkungsweise des Mikroprozessors und der an ihn angeschlossenen Bauelemente, Berechnung der Auslastung des Mikroprozessors und der Bussysteme bei Ausnahme- und Standardsituationen, Grundsätzliche Programmierung des Mikroprozessors, Analyse von Mikroprozessorschaltungen und Bestimmung deren Leistungsfähigkeit.	2	6
Mikroprozessortechnik 2	Hochleistungsmikroprozessoren, Aufbau und Wrikunsweiseon CISC, RISC und EPIC Mikroprozessoren, Beschleunigungsmaßnahmen zur Leistungssteigerung, Aufbau und Wirkungsweise von Pipelines, Fehlermodelle für Pipelines, superskalare Mikroprozessoren,. Vorteile und Nachteile eines RISC- Mikroprozessors, interner Aufbau und Wirkungsweise,. Vorteile von EPIC- Mikroprozessoren.	2	
Software für eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme, Echtzeit, Software in eingebetteten Systemen, Entwicklungemethoden, Beispiel Lego Mindstorms	2	3
Summe		6	9

Pflichtmodule Maschinenbau			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Fertigungstechnik I	Urformen, Umformen, Trennen, Fügen, Oberflächenbehandlung, Prüfen, Umwelttechnik, Kostenrechnung, Kunststoffverarbeitung	2	3
Technische Mechanik II3	Statik starrer Körper: Gleichgewichtsprinzip, Schnittprinzip, Reibung; Bewegung eines Massenpunktes, Einmassenschwinger	3	4,5
Dynamik	Impulssatz, Drehimpulssatz, Trägheitstensor, Newton-Euler-Gleichungen, Anwendungen auf einfache Beispiele der technischen Mechanik	3	4
Werkstofftechnik I4	Aufbau, Prüfung und Eigenschaften von Konstruktionswerkstoffen, Gefüge und Eigenschaften, Stähle und Gußeisen, Zustandsschaubilder, NE-Metalle, Keramiken, Polymerwerkstoffe	2	3
Summe		10	14,5

Pflichtmodule Elektrotechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Grundlagen der Elektronik I	Grundlagen: Maßsysteme, Vorschriften, Messfehler; Elektrischen Messtechnik: Messen von Strom, Spannung, Leistung, ohmschen und Blindwiderständen und magnetischen Größen sowie Dioden, Teiler und Wandler; Elektronische Messgeräte: Analog- und Digital-Oszilloskop; Einführung in die Elektronik: gegengekoppelte Operationsverstärker, Analog/Digital- und Digital/Analog-Umsetzer, Zeit- und Frequenz-Messung mit Zählern	4	10

³ Gemeinsamer Modul mit Technische Mechanik I

⁴ Gemeinsamer Modul mit Werkstofftechnik II

Grundlagen der Elektronik II	Halbleiter, PN-Übergang, Dioden, Bipolare und Feldeffekttransistoren, Thyristor, Diac, Triac, IGBT, Operationsverstärker, Schaltungen der Leistungselektronik, thermische Auslegung von Schaltungen	3	
Werkstofftechnik II5	Mikro- und Makroverhalten von Werkstoffen der Elektrotechnik, Leitermaterialien, Kontaktwerkstoffe und Widerstandswerkstoffe, Struktur und Leitungsvorgänge bei Halbleitern und Herstellung von Halbleiterbauelementen, dielektrische und magnetische Eigenschaften von Werkstoffen	2	3
Summe		9	13

Pflichtmodule Mechatronik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Modellbildung von Systemen ⁶	Vergleichende Betrachtung der Grundgleichungen des Elektromagnetismus, der Mechanik, von technischen Strömungen, der Thermodynamik von Gasen und der Wärmelehre: Struktur, Rahmenbedingungen, konstitutive Relationen, Darstellung in Form von Netzwerken	3	4
Einführung in die Aktorik	Prinzipien, Funktionsweisen, Modellgleichungen und stationäre Kennlinien von Gleichstrom- und Drehstrommaschinen, Wechselstrommaschinen, Magneto- und Reluktanzmaschinen, von servohydraulischen Antrieben und von servopneumatischen Antrieben	3	9
Einführung in die Sensorik	Technologien zur Sensorfertigung; Grundlagen: Differentialgleichung, Modellbildung von Sensoren; Passive Sensoren: Widerstandssensoren (Potentiometer, Dehnungsmessstreifen, Feldplatte, Temperatursensoren), Induktive Sensoren (Abstand, Länge, Näherungssensor, Permeabilität), Kapazitive Sensoren (Abstand, Fläche, Dielektrikum); Aktive Sensoren: Spannungsliefernde Sensoren (Drehzahl, Schwingung, Differentialtransformator, Hall-Sensor, Thermoelement, pH-Messung), Strom- und ladungsliefernde Sensoren (Piezoelektrischer S., Fotoelement, Fotodiode, Strahlungsmessung).	4	
Summe		10	13

⁵ Gemeinsamer Modul mit Werkstofftechnik I

⁶ Gemeinsamer Modul mit Einführung in die Mechatronik

Pflichtmodule Nichttechnische Fächer			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
BWL für Ingenieure	Berechnung Maschinenstundensatz, Kostenträger, Kostenstellen, Kostenrechnung, Herstellkosten, Selbstkosten, Betriebsabrechnungsbogen, Kostensätze, Aufbau Betriebswirtschaftliche Auswertung, Investitionsrechnung, Amortisationszeit, Auftragskalkulation, Aufbau Bilanz, Rechtsformen von Unternehmen, Liquiditätsplanung, Rentabilitätsvorschau, Unternehmensgründung	2	2
Präsentations- und Moderationstechniken	Einsatz visueller Hilfsmittel, Foliengestaltung, Gestaltung und Präsentation, Moderationszyklus, Metaplantchnik, Moderation	2	2
Summe		4	4

Zusammenfassung 2. Studienjahr		
Bereich	SWS	Credits
Grundlagen	5	7
Informatik	6	9
Maschinenbau	10	14,5
Elektrotechnik	9	13
Mechatronik	9	13
Nichttechnische Fächer	4	4
Summe	44	60,5

B. Diplomprüfung I (Hauptstudium I)

Pflichtbereich			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Sensorapplikationen im Maschinenbau ⁷	Einsatz von Sensoren für mechanische Messgrößen (Abstand, Länge, Stellung, Dehnung, Torsion, Kraft, Masse, mechanische Spannung, Drehzahl, Schwingung, Beschleunigung usw.), für die Messung von Materialeigenschaften (Temperatur, Dichte, Viskosität usw.), für Druck und Durchfluss von Fluiden (Gasen und Flüssigkeiten); Anwendungen im Werkzeugmaschinenbau, in der Anlagen- und Verfahrenstechnik usw.	4	6
Grundlagen der Regelungstechnik ⁷	Klassifizierung von Modellgleichungen, Linearisierung, Laplace – Transformationen und Übertragungsfunktionen, elementare Regler, geschlossener Regelkreis (Spezifikationen, dynamisches Verhalten, stationäres Verhalten, Stabilität)	3	9
Praktikum Mess- und Regeltechnik ⁷	Aktives einachsiges Feder-Dämpfer-System: Aufbau, Sensorbestückung (Wegsensor, Kraftsensor, Geschwindigkeitssensor, Beschleunigungssensor), Modellbildung und Simulation (z.B. mit Mathlab, Simulink)	2	
Mechatronik- Praktikum	Ringpraktikum bei wechselnden Fachgebieten aus dem Bereich der Mechatronik	2	
Einführung in die Thermodynamik und Wärmeübertragung	Übersicht über die Grundlagen der Thermodynamik und der Wärmeübertragung	4	6
Summe		15	21

Berufpraktische Studien			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
BPS	Aufenthalt am Lernort von mindestens 18 Wochen; Bearbeitung ingenieurmäßiger Arbeiten in der Praxis		15
Summe			15

⁷ Blockveranstaltung

Studienschwerpunkt Regelungs-, Steuerung- und Antriebstechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Antriebstechnik und Aktorik	Wirkungsprinzip und Grundkonstruktion von elektrischen, pneumatischen, magnetischen und hydraulischen Antrieben, Ableitung der Grundgleichungen, lineare Modelle, stationäre Kennlinien, Bautypen	4	6
Entwurf mechatronischer Systeme	Systementwurf mit rapid prototyping Methoden, Systementwurf mit rapid prototyping Methoden, Fertigungstechnologien für integrierte Systeme, Verfahren zur Analyse und Dimensionierung des Temperatur-, Schwingungs-, EMV-Verhaltens, Energieversorgung	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik	Elektrische Maschinen und Antriebe Angewandte Regelungstechnik Leistungselektronik Regelung mechanischer Systeme und Antriebe Hybride mechatronische Systeme Mikrosystemtechnik	16	23
Summe		24	35

Studienschwerpunkt Modellierung und Systemsimulation			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
System- und Simulationstechnik	Aufbau von Simulationsmodellen, mathematische Beschreibungsmethoden, Simulationstools	4	6
Software Engineering	Objektorientierte Modellierung, Entwurfs- und Designsprachen, Designmethoden, Werkzeuge, Teamkoordination, Vorgehensmodelle	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Modellierung und Systemsimulation	Echtzeitsimulation Identifikation Neuronale Netze Software Engineering Software- und Hardware-Ergonomie Mehrkörpersysteme Mechanik Regelung mechanischer Systeme und Antriebe Mikrosystemtechnik	16	23
Summe		24	35

Studienschwerpunkt Konstruktion und Anwendung			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Antriebstechnik und Aktorik	Wirkungsprinzip und Grundkonstruktion von elektrischen, pneumatischen, magnetischen und hydraulischen Antrieben, Ableitung der Grundgleichungen, lineare Modelle, stationäre Kennlinien, Bautypen	4	6
Mehrkörpersysteme	Bewegungsgleichungen ungefesselter Körper im dreidimensionalen Raum, kinematische und kinetische Zwangsbedingungen der Fesselung, Formulierung der Algebrodifferentialgleichungen, Reibmodelle, nichtlineare Kraft-/Momentenreaktionen, MKS/FEM-Kopplung, numerische Verfahren und programmtechnische Umsetzung	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Konstruktion und Anwendung	Maschinenelemente Tribologie Leistungselektronik Robotik Mehrkörpersysteme Hybride mechatronische Systeme Eingebettete Systeme	16	23
Summe		24	35

Studienschwerpunkt Mess- und Sensortechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Analoge und digitale Messtechnik	Analoge und digitale Signalerfassung und -verarbeitung mit elektronischen und elektrischen Mitteln unter besonderer Berücksichtigung der Messsignalverarbeitung bei Sensoren	4	6
Statistische Versuchsplanung und Auswertung	Statistische Grundlagen, vollständige und reduzierte faktorielle Versuchspläne, Kodierung, Antwortflächenverfahren, Auswertung von Versuchsplänen	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Mess- und Sensortechnik	Prozessmesstechnik und Sensorik Digitaltechnik Messtechnik im Maschinenbau Identifikation Statistische Fehlertheorie Versuchsplanung	16	23
Summe		24	35

Wahlpflichtmodule im nichttechnischen Bereich			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Projektmanagement I ⁸	Projektvoraussetzung, Projektziele, Projektvorbereitung, Projektorganisation, Projektdurchführung (einfache Beispiele)	2	2
Qualitätsmanagement I ⁸	Grundlagen der Methoden und Techniken des Qualitätsmanagements	2	2
Mensch-Maschine-Systeme ⁸	Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische Oberflächen, Auditive Anzeigen, Haptik/Feinfühligkeit, Gestik/Biosignal-Eingabe, Multimodalität/Multimedia, Supervisory Control, Telemanipulation, Assistenzsysteme, Entwurfsmethodik	2	2
Summe		4	6

Diplomarbeit I			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Diplomarbeit I	Selbständige Bearbeitung einer theoretischen, technischen oder praktischen Fragestellung aus dem Bereich der Mechatronik		15
Summe			15

⁸ Zu wählen: 4 SWS von 6 SWS

Zusammenfassung Hauptstudium I		
Bereich	SWS	Credits
Pflichtfächer	15	21
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	4	4
Studienschwerpunkt	24	35
Berufspraktische Studien		15
Diplomarbeit		15
Summe	43	90

C. Diplomprüfung II (Hauptstudium II)

Pflichtbereich			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik	Statistik, Numerik, diskrete Systeme, Abtasttheorie, z-Transformationen	5	7
Regelungstechnik (Zustandsraum)	Zustand und Zustandsgleichung eines dynamischen Systems, Zustandsraum und Phasenraum, Zustandsgleichung und Übertragungsmatrix, Zustandsraumtransformationen, Transitionsmatrix und Übertragungsmatrix, Struktureigenschaften, Steuerbarkeit, Beobachtbarkeit, Realisierbarkeit, Dualität	4	6
Einführung in die Methode der Finiten Elemente	Matrizenmethoden der Statik und direkte Steifigkeitsmethode, Verschiebungsmethode, Diskretisierung der Feldfunktionen, Element- und Gesamtstrukturmatrizen, FE-Techniken für Kontinuumsэлеmente, Konsistenz der FE-Methoden	4	6
Konstruktionstechnik 39	Getriebeentwurf, Berechnungs-/Dimensionierungsgrundlagen und Gestaltungsprinzipien der Antriebselemente von Zahnradgetrieben	4	6
Konstruktionstechnik 49	Strukturiertes Konstruieren, Baureihenentwicklung, statisches und dynamisches Verhalten von Baureihen und Systemen	4	6
Summe		17	25

Pflichtmodule im nichttechnischen Bereich			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Einführung in das Wirtschaftsrecht 1	Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Betriebsrecht	4	4
Arbeitspsychologie	Grundlagen und Modellvorstellungen zur Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit	4	4
Summe		8	8

⁹ wahlweise

Studienschwerpunkt Regelungs-, Steuerung- und Antriebstechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Antriebstechnik und Aktorik	Wirkungsprinzip und Grundkonstruktion von elektrischen, pneumatischen, magnetischen und hydraulischen Antrieben, Ableitung der Grundgleichungen, lineare Modelle, stationäre Kennlinien, Bautypen	4	6
Entwurf mechatronischer Systeme	Systementwurf mit rapid prototyping Methoden, Systementwurf mit rapid prototyping Methoden, Fertigungstechnologien für integrierte Systeme, Verfahren zur Analyse und Dimensionierung des Temperatur-, Schwingungs-, EMV-Verhaltens, Energieversorgung	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Steuerungs-, Regelungs- und Antriebstechnik	Elektrische Maschinen und Antriebe Angewandte Regelungstechnik Leistungselektronik Regelung mechanischer Systeme und Antriebe Hybride mechatronische Systeme Mikrosystemtechnik	10	15
Summe		18	27

Studienschwerpunkt Modellierung und Systemsimulation			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
System- und Simulationstechnik	Aufbau von Simulationsmodellen, mathematische Beschreibungsmethoden, Simulationstools	4	6
Software Engineering	Objektorientierte Modellierung, Entwurfs- und Designsprachen, Designmethoden, Werkzeuge, Teamkoordination, Vorgehensmodelle	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Modellierung und Systemsimulation	Echtzeitsimulation Identifikation Neuronale Netze Software Engineering Software- und Hardware-Ergonomie Mehrkörpersysteme Mechanik Regelung mechanischer Systeme und Antriebe Mikrosystemtechnik	10	15
Summe		18	27

Studienschwerpunkt Konstruktion und Anwendung			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Antriebstechnik und Aktorik	Wirkungsprinzip und Grundkonstruktion von elektrischen, pneumatischen, magnetischen und hydraulischen Antrieben, Ableitung der Grundgleichungen, lineare Modelle, stationäre Kennlinien, Bautypen	4	6
Mehrkörpersysteme	Bewegungsgleichungen ungefesselter Körper im dreidimensionalen Raum, kinematische und kinetische Zwangsbedingungen der Fesselung, Formulierung der Algebrodifferentialgleichungen, Reibmodelle, nichtlineare Kraft-/Momentenreaktionen, MKS/FEM-Kopplung, numerische Verfahren und programmtechnische Umsetzung	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Konstruktion und Anwendung	Maschinenelemente Tribologie Leistungselektronik Robotik Mehrkörpersysteme Hybride mechatronische Systeme Eingebettete Systeme	10	15
Summe		18	27

Studienschwerpunkt Mess- und Sensortechnik			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Analoge und digitale Messtechnik	Analoge und digitale Signalerfassung und -verarbeitung mit elektronischen und elektrischen Mitteln unter besonderer Berücksichtigung der Messsignalverarbeitung bei Sensoren	4	6
Statistische Versuchsplanung und Auswertung	Statistische Grundlagen, vollständige und reduzierte faktorielle Versuchspläne, Kodierung, Antwortflächenverfahren, Auswertung von Versuchsplänen	4	6
Wahlpflichtfächer aus dem Studienschwerpunkt Mess- und Sensortechnik	Prozessmesstechnik und Sensorik Digitaltechnik Messtechnik im Maschinenbau Identifikation Statistische Fehlertheorie Versuchsplanung	10	15
Summe		18	27

Diplomarbeit II			
Module	Fachinhalte	SWS	Credits
Diplomarbeit II	Umfassende und vertiefte Bearbeitung einer wissenschaftliche Fragestellung der Mechatronik		30
Seminarvortrag	Darstellung der Methoden und Ergebnisse der Diplomarbeit	2	
Summe			30

Zusammenfassung Hauptstudium II		
Bereich	SWS	Credits
Pflichtfächer	17	25
Nichttechnische Wahlpflichtfächer	8	8
Studienschwerpunkte	18	27
Diplomarbeit		30
Summe	43	90

Erweiterungsbereich

Der Erweiterungsbereich im Studiengang Mechatronik umfasst Spezialgebiete aus der Elektrotechnik, dem Maschinenbau und der Physik, die in denen aktuelle Gebiete der Mechatronik behandelt werden. Dieser Bereich unterliegt naturgemäß ständigen Veränderungen. Aus heutiger Sicht sind mögliche Themenfelder:

- Anwendungen der Mechatronik in der Produktions- und Fertigungstechnik
- Mikrosystemtechnik
- Smart Materials
- Bedienbarkeit mechatronischer Systeme

Anlage III

Zeugnis über die

<Anrede>

Diplomvorprüfung

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Diplomvorprüfung für den
Studiengang

Fachrichtung

der Universität Kassel

gem. § 13 der Prüfungsordnung i. d. F. vom

.....

bestanden.

Mit der Diplomvorprüfung wird ein universitäres Grundstudium mit einer Regelstudienzeit von
Semestern abgeschlossen.

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Fächern / Modulen erfolgreich abgelegt:

1.()

2.()

3.()

4.()

5.()

6.()

Kassel, den

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Diplomzeugnis I

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfung der ersten Studienstufe für
den

Diplomstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem §.... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

- wie auf der Rückseite aufgeführt -

absolviert und damit die Diplomprüfung I

mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

des

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende

Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Fächern/ Modulen erfolgreich abgelegt:

Fach / Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Sie/er hat an Praxisphasen im zeitlichen Umfang von Wochen erfolgreich teilgenommen.

Die Diplomarbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Note bewertet.

Zusatzangaben:.....

Diploma I

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of birth (Birthday)

(Place of birth)

Has passed the examination of the first
phase of study of the
Diploma degree

course.....

at University Kassel

under §... of the examination regulations of

.....

.....

in the version of

.....

- as noted on the reverse -

and therefore passed the examination for

Diploma I

with the overall mark

A scientific degree course has thus been completed within a standard period of study of

.....semesters.

Kassel, <date>

Chairman of the Examination Board

(Signature of Dean)

<Seal>

She/He has passed all the necessary exams in the following subjects:

Subject/ Modul:	Mark
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

She/He has successfully participated in a practical training with the duration ofweeks.

The Diploma thesis with the topic

.....
has been valued by..... and by.....
with the mark.....

Additional statements:.....

U r k u n d e

Der Fachbereich/Die Fachbereiche

.....

der Universität Kassel

verleihen durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

Vorname Nachname

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Diplomprüfung

zum Abschluss der Ersten Studienstufe

den akademischen Grad

DIPLOM-(Ingenieurin/Ingenieur)

(Dipl.- Ing.)

Fachrichtung

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereiches

(Siegel)

Die Dekanin oder Der Dekan des
Fachbereiches

Certificate Award

This is to certify that

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

<Place of Birth>

has passed the Diploma exam and therefore
successfully completed the first phase of study,
in the University of Kassel. He/She obtained
the academic degree

DIPLOM -

(Dipl.-.....)

Kassel, xx Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Dean of the Department.....

Anlage VIII

Diploma Supplement
der
Universität Kassel

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES.

The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided.

Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten

HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Name, Family name(s)	
1.2 Vorname(n), First name(s)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), Date of Birth (day, month, year)	
Geburtsort, Place of Birth	
Geburtsland, Contry of Birth	
1.4 Matrikelnummer, Student ID Number or Person Code	

2. Qualifikation

QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation Name of Qualifikation	Diplom I (Diplom II)
Qualifikation / Abkürzung	Dipl. I (Dipl. II)

Qualification / Abbreviated	
Bezeichnung des Titels Name of Titel	Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin
Titel / Abkürzung Title / Abbreviated	Dipl. Ing.
2.2 Studienfach / Studienfächer Main Field(s) of Study	Mechatronik
2.3 Name der verleihenden Institution Name of Awarding Institution the Qualification	Universität Kassel
Fachbereich Department of	Fachbereich Maschinenbau
Status (Type / Control)	Staatliche Universität
2.4 Name der programm ausführenden Institution Name of Institution Administering Studies	Universität Kassel
Status (Type / Control):	Staatliche Universität
2.5 Unterrichtssprache Language(s) of Instruction / Examination	Deutsch

3. Ebene der Qualifikation
LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation Level of Qualification	Diplom Universität
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) Official Length of Programme	Diplom I: 7 Semester Diplom II: 3 Semester
3.3 Zugangserfordernisse Access Requirement(s)	Diplom I: Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Hochschulzugangsprüfung für besonders befähigte Berufstätige. Diplom II: 1. Diplom I der Universität Kassel mit der Note mindestens 2,0 oder 2. ein gleichwertiger Abschluss einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Abschluss Mechatronik einer Fachhochschule oder eines fachlich verwandten Studienganges mit Dauer von mindestens 7 Semester und der Note 2,0.

4. Studieninhalte und Studienerfolg
CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Form des Studiums Mode of Study	Vollzeitstudium (oder: Teilzeitstudium aus wichtigem Grund)
4.2 Studienanforderungen Program Requirements	<p>Die Diplomprüfung I stellt fest, ob die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit entwickelt wurde, Methoden und Erkenntnisse des Faches anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.</p> <p>Das Grundstudium vermittelt die Grundlagen der Mathematik und der Physik. Trainiert werden soll dabei auch die für das gesamte Studium grundlegende intensive Arbeitsmethodik.</p> <p>Im weiteren Studienverlauf wird erwartet, dass die Studierenden diese Fähigkeit erweitern, sich vertieftes Fachwissen auch selbständig aneignen und in Versuchen und Praktika anwenden lernen und diese in Bezug zur Forschung setzen. Der Praxisbezug der Studieninhalte soll während der Berufspraktischen Studien reflektiert werden. Nichttechnische Modulangebote erweitern die Qualifikation im Hinblick auf für die berufliche Tätigkeit relevante Kompetenzen und Methoden.</p> <p>Das Hauptstudium vertieft die mit dem ersten Studienabschluss nachgewiesenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Diplomprüfung II stellt fest, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die wesentlichen wissenschaftlichen Zusammenhänge vertieft überblickt werden sowie die Fähigkeit besteht, die Methoden und Erkenntnisse des Faches problembezogen anzuwenden.</p>
4.3 Verlauf des Studiums Program Details	<p>Grundstudium</p> <p>1. und 2. Fachsemester: Grundlagen (26 C): Mathematik I und II, Physik I und II; Informatik (6 C): Einführung in die Programmierung; Maschinenbau (16,5 C): Konstruktionstechnik I und II, Technische Mechanik I; Elektrotechnik (10 C): Grundlagen der Elektrotechnik I und II, Praktikum; Mechatronik (1 C): Einführung.</p> <p>3. und 4. Fachsemester: Grundlagen (7 C): Mathematik III, Mathematische Methoden der Signalverarbeitung; Informatik: Mikroprozessortechnik I und II, Software für eingebettete Systeme;</p>

	<p>Maschinenbau (14,5 C): Fertigungstechnik I, Techn. Mechanik II, Dynamik, Werkstofftechnik I; Elektrotechnik (13 C): Grundlagen der Elektronik I und II, Werkstofftechnik II; Mechatronik (13 C): Modellbildung von Systemen, Einführung in die Aktorik, Einführung in die Sensorik; Nichttechnische Fächer (4 C): BWL für Ingenieure, Präsentations- und Moderationstechniken.</p> <p>Hauptstudium I: Pflichtfächer (21 C): Sensorapplikationen im Maschinenbau, Grundlagen der Regelungstechnik, Praktikum Mess- und Regeltechnik, Mechatronik-Praktikum, Einführung in Thermodynamik und Wärmeübertragung; Berufspraktische Studien (15 C); Studienschwerpunkt (j35 C): Regelungs-, Steuerung- und Antriebstechnik (oder: Modellierung und Systemsimulation, Konstruktion und Anwendung, Mess- und Sensortechnik); Wahlpflichtmodule: (4 C): Projektmanagement I, Qualitätsmanagement I, Mensch-Maschine-Systeme.</p> <p>Diplomarbeit I (15 C) Thema:</p> <p>Hauptstudium II Pflichtfächer (25 C): Höhere Mathematik, Regelungstechnik, Methode der Finiten Elemente, Konstruktionstechnik III und IV; Nichttechnische Fächer (8 C): Einführung in Wirtschaftsrecht, Arbeitspsychologie; Studienschwerpunkt (27 C): Regelung-, Steuerungs- und Antriebstechnik (oder: Modellierung und Systemsimulation, Konstruktion und Anwendung, Mess- und Sensortechnik).</p> <p>Diplomarbeit II und Seminarvortrag (30 C) Thema:</p>								
4.4 Notenskala Grading Scheme	<table border="0"> <tr> <td>1,0 bis 1,5</td> <td>sehr gut</td> </tr> <tr> <td>1,6 bis 2,5</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>2,6 bis 3,5</td> <td>befriedigend</td> </tr> <tr> <td>3,6 bis 4,0</td> <td>ausreichend.</td> </tr> </table>	1,0 bis 1,5	sehr gut	1,6 bis 2,5	gut	2,6 bis 3,5	befriedigend	3,6 bis 4,0	ausreichend.
1,0 bis 1,5	sehr gut								
1,6 bis 2,5	gut								
2,6 bis 3,5	befriedigend								
3,6 bis 4,0	ausreichend.								
4.5 Gesamtbewertung Overall Classification									

5. Funktion der Qualifikation

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiteren Studien Access to Further Study	Das Diplom I eröffnet den Zugang in das Hauptstudium II des Studienganges Mechatronik an der Universität Kassel. Es ermöglicht den Zugang in fachlich aufbauende oder erweiternde andere Aufbau- oder Masterstudienprogramme. (Das Diplom II qualifiziert für die Promotion im selben Fach oder für ein Promotionsstudium in verwandten Fächern.)
5.2 Beruflicher Status Professional Status	Das Diplom I ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Es befähigt für die Tätigkeit als Mechatronikingenieurin/-ingenieur im mittleren Management. Im öffentlichen Dienst erfolgt die Übernahme in den höheren Dienst. Das Diplom II ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Es befähigt für die Tätigkeit im gehobenen Management. Im öffentlichen Dienst erfolgt die Übernahme in den gehobenen Dienst.

6. Zusätzliche Informationen
ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Zusätzliche Informationen Additional Information	Der Studiengang Mechatronik ist ein kooperativer Studiengang zwischen dem Fachbereich Maschinenbau und dem Fachbereich Elektrotechnik/Informatik.
6.2 Weitere Informationsquellen Additional Information Sources	Institution: www.uni-kassel.de Fachbereich: www.uni-kassel.de/fb15 Fachbereich: www.uni-kassel.de/fb16

7. Zertifizierung
CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung Place / Date of Certification	Kassel,
7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung Certifying Official (Name, Title), Official Post Signature	Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau Prof. Dr. Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik Prof. Dr.
7.3 Siegel / Stempel	

Seal / Stamp	
--------------	--

Diplomzeugnis II

<Anrede>

<Vorname>

<Nachname>

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

hat die Prüfung der zweiten Studienstufe für
den

Diplomstudiengang

.....

der Universität Kassel

gem §... der Prüfungsordnung vom

.....

i. d. F. vom

.....

- wie auf der Rückseite aufgeführt -
absolviert und damit die Diplomprüfung II
mit der

Gesamtnote <Gesamtnote> (<Note>)

bestanden

Damit wurde ein wissenschaftlicher Studiengang mit einer Regelstudienzeit von Semestern
abgeschlossen.

Kassel, <Datum>

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan

<Siegel>

Sie/Er hat die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Fächern/ Modulen erfolgreich abgelegt:

Fach / Modul:

Note:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

Die Diplomarbeit mit dem Thema:

.....
wurde von..... und von.....
mit der Notebewertet.

Zusatzangaben:.....

Diploma II

<Form of address>

<First name>

<Surname>

Date of Birth <Birthday>

<Place of birth>

has passed the exam of the second phase of
study of the Diplom degree course

.....

at University Kassel

under §... of the examination regulations of

.....

in the version of

.....

-as noted on the reverse-

and therefore passed the examination for

Diplom II

with the overall mark

A scientific degree course has thus been completed within a standard period of study of

.....semesters

Kassel, <Date>

Chairman of the Examination Board

Signature of Dean

<Seal>

She/He has passed all the required exams in the following subjects:

Subject / Modul:	Mark
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

The Diplom thesis with the topic

.....

...

has been valued by..... and by.....

with the mark

Additional

statements:.....

U r k u n d e

Der Fachbereich/Die Fachbereiche

.....

der Universität Kassel

verleihen durch diese Urkunde

Herrn (Frau)

V o r n a m e N a c h n a m e

geboren am <Geburtsdatum>

in <Geburtsort>

nach bestandener Diplomprüfung

zum Abschluss der Zweiten Studienstufe

den akademischen Grad

D I P L O M - (I n g e n i e u r i n / I n g e n i e u r)

(Dipl.-Ing.)

Fachrichtung

Kassel, den xx. Monat xxxx

Die Vorsitzende oder Der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan des

Fachbereiches

(Siegel)

Die Dekanin oder Der Dekan des

Fachbereiches

Certificate Award

This is to certify that

Mr. (Ms.)

First Name Surname

Date of birth <Birthday>

<Place of Birth>

has passed the Diploma exam and therefore
successfully completed the second phase of
study, in the University of Kassel. He/She
obtained
the academic degree

Diplom.....

(Dipl.-.....)

Kassel, xx. Month xxxx

Chairman of the Examination Board

Chairman of the Department.....

Fach	Fachbereich	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		
		V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	V	Ü/P	
Grundlagen	21									
Mathematik I	FB 17	4	2							
Mathematik II	FB 17			4	2					
Mathematik III	FB 17					3				
Physik	FB 18	2	1	2	1					
Informatik	10									
Programmierkurs und Softwaretechnologie	FB 16/17	1	1	1	1					
Grundlagen informationstechnischer Systeme und Prozessdatenverarbeitung	FB 16					2	1	2	1	
Maschinenbau	21									
Technische Mechanik I	FB 15			2	1					
Technische Mechanik II	FB 15					2	1			
Dynamik	FB 15							2	1	
Rechnergestütztes Konstruieren	FB 15	2	2							
Maschinenelemente	FB 15			2	2					
Fertigungstechnik	FB 15					2				
Werkstofftechnik I (Maschinenbau)	FB 15					2				
Elektrotechnik	17									
Werkstofftechnik II (Elektrotechnik)	FB 16							2		
Grundlagen der Elektrotechnik I	FB 16	2	1							
Grundlagen der Elektrotechnik II	FB 16			2	1					
Praktikum Elektrotechnik	FB 16				2					
Grundlagen der Elektronik 1	FB 16					3	1			
Grundlagen der Elektronik 2	FB 16							2	1	
Mechatronik	11									
Einführung in die Mechatronik	Ringvorlesung	2								
Modellbildung von Systemen	FB 15					2	1			
Einführung in Aktorik	FB 15/16							2	1	
Einführung in Sensorik	FB 16							2	1	
Nichttechnische Fächer	4									
BWL für Ingenieure	FB 07							2		
Präsentation	FB 15						2			
Gesamt	84	13	7	13	10	16	6	14	5	
		20		23		22		19		

Neufassung der Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 07. März 2002 i.d.F. vom 05. November 2003 (StAnz. 14/2004, S. 1442 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 26. April 2006

§ 1 Prüfung

- (1) Der Nachweis der künstlerischen oder der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu den in der Anlage aufgeführten Studiengängen ist in einer Prüfung zu erbringen.
- (2) Über die Anerkennung einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen oder der überragenden künstlerischen Begabung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt:

1. im Studiengang Kunst, in den gestalterischen Studiengängen und im Fach Kunsterziehung für ein Lehramt nach:
 - a) Abstraktionsfähigkeit,
 - b) Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen,
 - c) Fähigkeit zur differenzierten Beobachtung,
 - d) Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
 - e) Motivation und Sensibilität,
 - f) Phantasie und Vorstellungsvermögen,
 - g) technischem Vermögen und Verständnis;
2. im Fach Musik für ein Lehramt nach:
 - a) ausreichendem und entwicklungsfähigem Gehör,
 - b) Interpretationsfähigkeit, stilgerechtem Darstellungsvermögen,
 - c) Kreativität und Improvisationsfähigkeit,
 - d) musikalischem und rhythmischem Vermögen,
 - e) physischer Eignung,
 - f) Reflexionsfähigkeit,
 - g) technischem Vermögen.

Bei der Beurteilung werden die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Merkmale nach Eigenart des jeweiligen Studiengangs entsprechend gewichtet.

§ 3 Bestandteile der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Studiengang Kunst, in den gestalterischen Studiengängen und im Fach Kunst-erziehung für ein Lehramt besteht aus:
1. der Vorlage einer Mappe mit von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstgefertigten Arbeiten der letzten Jahre,
 2. dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem oder mehreren Tagen,
 3. einem Fachgespräch von in der Regel einer halben Stunde Dauer.

Die Prüfungsteile nach Nr. 2 und nach Nr. 3 können entfallen, wenn bereits aufgrund des Prüfungsteils nach Nr. 1 die künstlerische Begabung verneint werden kann.

Der Prüfungsteil nach Nr. 3 kann entfallen, wenn aufgrund der Prüfungsteile nach Nr. 1 und Nr. 2 eine künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann; eine überragende künstlerische Begabung darf jedoch erst nach einer Prüfung nach Nr. 2 und Nr. 3 bejaht werden.

- (2) Die Prüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik besteht aus:
1. einer Klausur in Musiktheorie (Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, Notieren und Benennen einfacher Kadenzen im vierstimmigen Satz),
 2. einer Klausur in Gehörbildung (Erkennen, Notieren und Benennen einfacher melodischer, harmonischer und rhythmischer Strukturen),
 3. **im Hauptfach** Vorspiel auf Instrumenten von mindestens zwei Stücken aus verschiedenen Epochen (mittlerer Schwierigkeitsgrad), **im Nebenfach** Vorspiel von mindestens einem Stück (leichter bis mittlerer Schwierigkeitsgrad). Ist Gesang Hauptfach, gelten für das instrumentale Nebenfach (Gy: Klavier, H+R/GS: Akkordinstrument) erhöhte Anforderungen. Ist Gesang Nebenfach, so ist das Vorspiel eines zweiten Instruments als Pflichtfach erwünscht,
 4. einer mündlich praktischen Prüfung in Gesang/Sprechen: Vortrag eines Kunstliedes oder einer einfachen Arie (**Hauptfach Gesang:** Vortrag von zwei Kunstliedern oder leichten Arien aus unterschiedlichen Epochen, davon mindestens ein Titel auswendig) sowie der unbegleitete, auswändige Vortrag eines kurzen Titels (Volkslied, Choral, Pop-Song etc.), Vom-Blatt-Singen einer diatonischen nicht-modulierenden Melodie, vorbereiteter Vortrag eines kurzen gesprochenen Textes (Gedicht oder Prosa),
 5. einem Fachgespräch von in der Regel einer halben Stunde Dauer. (Nachweis einer ausreichenden musikalischen Allgemeinbildung, Kenntnis musikhistorischer und musiktheoretischer Sachverhalte in Bezug auf das Vortragsprogramm, Fähigkeit zur Darstellung berufsbezogener Perspektiven).

Der Prüfungsteil nach Nr. 5 entfällt, wenn bereits auf Grund der Prüfungsteile nach Nr. 1 bis 4 die künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann.

§ 4 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich bei dem Studienservice der Universität zur Prüfung anmelden. Die Anmeldung muss erfolgen
- für ein Wintersemester bis zum 30. April desselben Jahres,
- für ein Sommersemester bis zum 1. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Universität bestimmt die Form des Antrages und die Unterlagen, die beizufügen sind.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Zur Organisation der Prüfung setzen der Kunsthochschulrat und der für das Fach Musik zuständige Fachbereichsrat jeweils einen Prüfungsausschuss ein und bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; diese oder dieser muss Professorin oder Professor sein. Der Prüfungsausschuss setzt sich im Verhältnis 2 : 1 aus Mitgliedern der Professorengruppe und wissenschaftlichen Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 3 Ziff. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes zusammen.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüfer an; sie müssen in der Mehrzahl Professorinnen oder Professoren sein. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen können Mitglieder der Professorengruppe sowie künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, soweit sie Aufgaben gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wahrnehmen.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission gründet.

§ 6 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Prüfung für einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunsterziehung oder Musik wird mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.
- (2) Die Prüfung für die übrigen Studiengänge wird mit "Bestanden", "Mit Auszeichnung bestanden" oder "Nicht bestanden" bewertet.
- (3) Wer die Prüfung "Mit Auszeichnung bestanden" hat, hat die überragende künstlerische Begabung im Sinne von § 63 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes nachgewiesen.
- (4) Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Für den Fall einer erneuten Bewerbung muss die Prüfung wiederholt werden, wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der Begabung nicht begonnen worden ist; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 29. Juni 2006

Der Präsident

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep

Anlage

Für den Zugang zu folgenden Studiengängen ist neben der Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis der künstlerischen Begabung zu erbringen:

Kunst,

Kunsterziehung mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen,

Kunst, Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen,

Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,

Produkt-Design,

Visuelle Kommunikation.

Für den Zugang zu folgenden Studiengängen ist es möglich, die Hochschulzugangsberechtigung durch den Nachweis der überragenden künstlerischen Begabung zu ersetzen:

Kunst,

Produkt-Design,

Visuelle Kommunikation.

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (StAnz Nr. 14/2002 S 1316, 35/2002 S. 3249 und Nr. 14/2004 S.1442) vom 26. April 2006

Artikel 1 Änderungen

Die Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird ersetzt durch: „Die Prüfungsteile nach Nr. 2 und nach Nr. 3 können entfallen, wenn bereits aufgrund des Prüfungsteils nach Nr. 1 die künstlerische Begabung verneint werden kann. Der Prüfungsteil nach Nr. 3 kann entfallen, wenn aufgrund der Prüfungsteile nach Nr. 1 und Nr. 2 eine künstlerische Begabung festgestellt oder verneint werden kann; eine überragende künstlerische Begabung darf jedoch erst nach einer Prüfung nach Nr. 2 und Nr. 3 bejaht werden.“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

„Die Prüfungsordnung der Universität Kassel zur Feststellung der künstlerischen Begabung nach § 63 Abs.4 des Hochschulgesetzes vom 7. März 2002, zuletzt geändert am 5. November 2003, StAnz. 14/2004, Seite 1442 ff. wird unter Einarbeitung der 2. Änderungsordnung in einer Neufassung veröffentlicht.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

Kassel, den 29.06.2006

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep